

# Referentenentwurf

## des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie

### Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung von Straftatbeständen und Sanktionen bei Verstößen gegen restriktive Maßnahmen der Europäischen Union

#### A. Problem und Ziel

Der vorliegende Gesetzesentwurf dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/1226 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. April 2024 zur Definition von Straftatbeständen und Sanktionen bei Verstoß gegen restriktive Maßnahmen der Union und zur Änderung der Richtlinie (EU) 2018/1673 (im Folgenden: Richtlinie Sanktionsstrafrecht). Die Richtlinie bezweckt die europaweite Harmonisierung des Sanktionsstrafrechts, um eine effiziente und einheitliche Sanktionsdurchsetzung durch die EU-Mitgliedstaaten zu befördern.

Die Kernregelung der Richtlinie Sanktionsstrafrecht ist die Definition von Sanktionsverboten, deren Missachtung von den EU-Mitgliedstaaten zwingend unter Strafe zu stellen ist (Artikel 3 Absatz 1). Ebenso gibt die Richtlinie die Strafbewehrung bestimmter Formen der Umgehung von Sanktionen und Missachtung von Meldepflichten vor. Zudem ist vorgesehen, den leichtfertigen Verstoß gegen ein Ausfuhrverbot zu bestrafen, sofern Rüstungs- oder Dual-Use-Güter betroffen sind (Artikel 3 Absatz 2).

Die tatbestandlichen Inhalte werden ergänzt durch eine Reihe akzessorischer Vorschriften: Strafraumen für die Bestrafung natürlicher Personen werden ebenso vorgegeben wie Sanktionsrahmen für juristische Personen (Artikel 5 und 7). Zudem werden Mindeststandards bezüglich mildernder und erschwerender Umstände gesetzt (Artikel 8 und 9), Verjährungsfristen harmonisiert (Artikel 11), notwendige Ermittlungsinstrumente festgelegt (Artikel 13) und Whistleblowerschutz gefordert (Artikel 14). Im Übrigen sind Regeln zur behördlichen Zusammenarbeit und Datenübermittlung (Artikel 15-17) enthalten.

#### B. Lösung

In Deutschland sind die nach Artikel 3 Absatz 1 der Richtlinie Sanktionsstrafrecht zu bewehrenden Tatbestände im Außenwirtschaftsgesetz (AWG) überwiegend als Straftat normiert. Deutschland ist daher mit Regelungen zur Sanktionsdurchsetzung auch bisher schon gut aufgestellt. Zum Zwecke der europaweiten Harmonisierung sind für die Umsetzung der Richtlinie noch einige Ergänzungen und Anpassungen erforderlich.

Zur Umsetzung der tatbestandlichen Richtlinienvorgaben werden schwerpunktmäßig §§ 18 und 19 AWG sowie § 82 Außenwirtschaftsverordnung (AWV) novelliert sowie ein neuer Straftatbestand im Aufenthaltsgesetz (AufenthG) geschaffen:

- Anpassung und Ergänzung der Straftatbestände in § 18 Absatz 1 AWG, einschließlich einer umfassenderen Strafbewehrung von Sanktionen aus dem Finanzbereich sowie von Transaktionsverboten;
- Strafbewehrung der Vermögensverschleierung durch Dritte zum Zweck der Sanktionsumgehung in § 18 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a und b AWG;

- Erweiterung der Meldepflichten in § 18 Absatz 5a AWG, darunter Strafbewehrung der Jedermannspflicht unter bestimmten Voraussetzungen in einem neuen § 18 Absatz 5a Nummer 2 AWG; hiervon ausgenommen sind gemäß § 18 Absatz 13 AWG die rechtsberatenden Berufe, sofern ihnen die Informationen in ihrer beruflichen Eigenschaft anvertraut wurden oder bekanntgegeben worden sind;
- Strafbewehrung des besonders schweren Falls in § 18 Absatz 6a AWG in bestimmten Fällen der Sanktionsumgehung;
- Strafbewehrung der leichtfertigen Begehung von bestimmten Sanktionsverboten bezüglich Dual-Use-Gütern in einem neuen § 18 Absatz 8a AWG;
- Strafbefreiung für Handlungen als humanitäre Hilfen für bedürftige Personen in § 18 Absatz 11 AWG,
- Folgeanpassungen in § 18 Absatz 6, 9, § 19 Absatz 1 Nummer 1 AWG und § 82 Absatz 4 ff. AWV;
- Strafbewehrung der Ermöglichung der Einreise einer gelisteten Person in § 95a AufenthG.

Die Novellierung der Tatbestände erfolgt weitestgehend im von der Richtlinie Sanktionsstrafrecht zwingend vorgegebenen Umfang. Weder geht die Novelle über das Ambitionsmaß der Richtlinie hinaus (beispielsweise bei der Beschränkung der Bewehrung von Verstößen gegen Transaktionsverbote auf staatliche Akteure) noch erfasst sie neuartige Sanktionsverbote, die erst nach Inkrafttreten der Richtlinie Sanktionsstrafrecht erstmals in EU-Sanktionsverordnungen Verwendung fanden und daher in der Richtlinie Sanktionsstrafrecht nicht berücksichtigt wurden. So ist beispielsweise eine Strafbewehrung der neuartigen Weitergabeverbote betreffend geistiges Eigentum (z.B. Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe c VO (EU) Nr. 833/2014) oder der Nichtvereinbarung der nach dem Russland-Sanktionsregime erforderlichen „No-Russia-Clause“ (Artikel 12g VO (EU) Nr. 833/2014) nicht enthalten.

Im Übrigen sieht der Entwurf abgesehen von den von der Richtlinie Sanktionsstrafrecht umfassten neuen umgehungsbezogenen Tatbeständen (§ 18 Absatz 1 Nummer 3 Buchstaben a und b AWG) und Regelbeispielen (§ 18 Absatz 6a AWG) keinen allgemeinen Tatbestand der Sanktionsumgehung vor. Hier besteht dennoch keine Regelungslücke im deutschen Recht, da die als „Umgehung“ bezeichnete Umleitung von Waren als Verstoß gegen das Ausfuhrverbot nach § 18 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a AWG geahndet werden kann.

Neben den tatbestandlichen Anforderungen wird noch eine ergänzende Regelung im AWG aufgenommen, um den Vorgaben der Richtlinie Sanktionsstrafrecht bezüglich Bußgeldbewehrungen gegenüber juristischen Personen nachzukommen (§ 19 Absätze 7 und 8 AWG).

Ebenso wird eine Rechtsgrundlage zur Übernahme der behördlichen Zuständigkeit für die Koordinierung der Zusammenarbeit zwischen Strafverfolgungs- und Sanktionsdurchsetzungsbehörden im Zollfahndungsdienstgesetz (ZFdG) aufgenommen.

## **C. Alternativen**

Keine.

## **D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand**

[Platzhalter]

## **E. Erfüllungsaufwand**

### **E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger**

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand.

### **E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft**

Der Wirtschaft entsteht durch das Gesetz kein Erfüllungsaufwand.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Keine.

### **E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung**

[Platzhalter]

## **F. Weitere Kosten**

Es fallen keine weiteren Kosten an.

# Referentenentwurf des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie

## Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung von Straftatbeständen und Sanktionen bei Verstößen gegen restriktive Maßnahmen der Europäischen Union<sup>1)</sup>

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

### Artikel 1

#### Änderung des Außenwirtschaftsgesetzes

Das Außenwirtschaftsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Juni 2013 (BGBl. I S. 1482), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27. Februar 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 71) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 13 durch die folgende Angabe ersetzt:

„§ 13 Zuständigkeiten für den Erlass von Verwaltungsakten und für die Entgegennahme von Meldungen; Vollzug von wirtschaftlichen Sanktionsmaßnahmen“.

2. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird durch die folgende Überschrift ersetzt:

„§ 13

Zuständigkeiten für den Erlass von Verwaltungsakten und für die Entgegennahme von Meldungen; Vollzug von wirtschaftlichen Sanktionsmaßnahmen“.

- b) Nach Absatz 6 wird der folgende Absatz 7 eingefügt:

„(7) Bei dem Vollzug von Beschränkungen und Handlungspflichten aufgrund einer vom Rat der Europäischen Union im Bereich der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik beschlossenen wirtschaftlichen Sanktionsmaßnahme, einschließlich der Durchsetzung der in § 18 Absatz 1 Nummer 2 genannten Pflichten, können die Amtsträger der nach diesem Gesetz und dem Sanktionsdurchsetzungsgesetz zuständigen Behörden in Ausübung ihres pflichtgemäßen Ermessens einem priorisierenden Ansatz folgen. Bei der Priorisierung kann insbesondere auf die Art und Bedeutung der Gefahren für die in Beschlüssen des Rates der Europäischen Union über wirtschaftliche Sanktionsmaßnahmen im Bereich der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik genannten Ziele abgestellt werden.“

3. § 18 wird wie folgt geändert:

---

<sup>1)</sup> Die Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe a und c bis i, Nummer 4 sowie die Artikel 2 bis 4 dieses Gesetzes dienen der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/1226 des Europäischen Parlaments vom 24. April 2024 zur Definition von Straftatbeständen und Sanktionen bei Verstoß gegen restriktive Maßnahmen der Union und zur Änderung der Richtlinie (EU) 2018/1673.

a) Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:

„(1) Mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren wird bestraft, wer gegen eine unmittelbar geltende Vorschrift in einem Rechtsakt der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union verstößt, der der Durchführung einer vom Rat der Europäischen Union im Bereich der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik beschlossenen wirtschaftlichen Sanktionsmaßnahme dient, indem er

1. einem dort genannten Verbot

- a) des Handels mit Gütern, der Einfuhr, Ausfuhr, Verbringung, Lieferung, Durchfuhr, Weitergabe oder Beförderung von Gütern oder des Verkaufs oder Kaufs von Gütern,
  - b) der Erbringung technischer Hilfe, eines Vermittlungsdienstes, einer Versicherung oder einer sonstigen Dienstleistung für eine in Buchstabe a genannte Handlung oder dort genannte Güter,
  - c) der Bereitstellung eines Finanzmittels, einer Finanzhilfe oder eines Krypto-Wallets, der Erbringung eines Ratingdienstes, einer Investitionsdienstleistung, des Wertpapierhandels, des Handels mit Geldmarktinstrumenten oder einer sonstigen Wertpapier- oder Finanzdienstleistung, einer Transaktion mit einer Zentralbank oder juristischen Person, Organisation oder Einrichtung, die im Namen oder auf Anweisung einer Zentralbank handelt, oder der Ausübung einer sonstigen Finanztätigkeit,
  - d) der Erbringung einer Rechtsberatung, Public-Relations-Beratung, Wirtschaftsprüfung, Buchführung, Steuerberatung, Unternehmens- oder Managementberatung, IT-Beratung, eines Vertrauensdienstes, einer Sendung, Übertragungs-, Verbreitungs- oder sonstigen Rundfunkdienstleistung, einer Architektur- oder Ingenieursdienstleistung oder einer gleichartigen Dienstleistung,
  - e) des Abschlusses oder der Fortführung eines Miet- oder Pachtvertrags oder einer sonstigen Transaktion mit einem Drittstaat, mit einer Einrichtung eines Drittstaats oder mit einer Organisation oder Einrichtung, die sich im unmittelbaren oder mittelbaren Eigentum oder unter der unmittelbaren oder mittelbaren Kontrolle eines Drittstaats oder einer Einrichtung eines Drittstaats befindet,
  - f) der Vergabe eines öffentlichen Auftrags oder einer Konzession an einen Drittstaat, an eine Einrichtung eines Drittstaats oder an eine Organisation oder Einrichtung, die sich im unmittelbaren oder mittelbaren Eigentum oder unter der unmittelbaren oder mittelbaren Kontrolle eines Drittstaats oder einer Einrichtung eines Drittstaats befindet, oder der Fortführung eines solchen Auftrags oder einer solchen Konzession,
  - g) der Gründung eines Gemeinschaftsunternehmens oder einer sonstigen Investition oder
  - h) der Bereitstellung von Geldern oder wirtschaftlichen Ressourcen
- zuwiderhandelt,

2. einer dort genannten Pflicht zur Verhinderung

- a) der Bewegung, des Transfers, der Veränderung oder der Verwendung von Geldern,
  - b) des Zugangs von Geldern,
  - c) des Einsatzes von Geldern in einer Weise, die
    - aa) die Höhe, die Belegenheit, das Eigentum, den Besitz, eine Eigenschaft oder die Zweckbestimmung der Gelder verändert, oder
    - bb) eine Veränderung bewirkt, die eine Nutzung der Gelder ermöglicht, oder
  - d) der Verwendung von wirtschaftlichen Ressourcen für den Erwerb von Geldern, Gütern oder Dienstleistungen
- zuwiderhandelt.
3. einem dort genannten Verbot der Umgehung einer in Nummer 2 genannten Pflicht zuwiderhandelt, indem er
    - a) Gelder oder wirtschaftliche Ressourcen, auf die sich eine in Nummer 2 genannte Pflicht bezieht, verwendet oder an einen Dritten transferiert oder über solche Gelder oder wirtschaftliche Ressourcen in sonstiger Weise verfügt, um diese Gelder oder wirtschaftlichen Ressourcen zu verschleiern, oder
    - b) eine falsche oder irreführende Information zur Verschleierung des Eigentümers oder des Begünstigten von Geldern oder wirtschaftlichen Ressourcen, auf die sich eine in Nummer 2 genannte Pflicht bezieht, bereitstellt oder
  4. einer dort genannten Genehmigungspflicht für
    - a) den Handel mit Gütern, die Einfuhr, Ausfuhr, Verbringung, Lieferung, Durchfuhr, Weitergabe oder Beförderung von Gütern oder den Verkauf oder Kauf von Gütern,
    - b) die Erbringung technischer Hilfe, eines Vermittlungsdienstes, einer Versicherung oder einer sonstigen Dienstleistung in Bezug auf eine in Buchstabe a genannte Handlung oder dort genannte Güter,
    - c) die Bereitstellung eines Finanzmittels, einer Finanzhilfe oder eines Krypto-Wallets, die Erbringung eines Ratingdienstes, einer Investitionsdienstleistung, des Wertpapierhandels, des Handels mit Geldmarktinstrumenten oder eine sonstigen Wertpapier- oder Finanzdienstleistung, eine Transaktion mit einer Zentralbank oder juristischen Person, Organisation oder Einrichtung, die im Namen oder auf Anweisung einer Zentralbank handelt, oder die Ausübung einer sonstigen Finanztätigkeit,
    - d) die Erbringung einer Rechtsberatung, Public-Relations-Beratung, Wirtschaftsprüfung, Buchführung, Steuerberatung, Unternehmens- oder Managementberatung, IT-Beratung, eines Vertrauensdienstes, einer Send-, Übertragungs-, Verbreitungs- oder sonstigen Rundfunkdienstleistung, einer Architektur- oder Ingenieursdienstleistung oder einer gleichartigen Dienstleistung,

- e) den Abschluss oder die Fortführung eines Miet- oder Pachtvertrags oder einer sonstigen Transaktion mit einem Drittstaat, mit einer Einrichtung eines Drittstaats oder mit einer Einrichtung oder einer Organisation, die sich im unmittelbaren oder mittelbaren Eigentum oder unter der unmittelbaren oder mittelbaren Kontrolle eines Drittstaats oder einer Einrichtung eines Drittstaats befindet,
  - f) die Vergabe eines öffentlichen Auftrags oder einer Konzession an einen Drittstaat, an eine Einrichtung eines Drittstaats oder an eine Organisation oder Einrichtung, die sich im unmittelbaren oder mittelbaren Eigentum oder unter der unmittelbaren oder mittelbaren Kontrolle eines Drittstaats oder einer Einrichtung eines Drittstaats befindet, oder die Fortführung eines solchen Auftrags oder einer solchen Konzession,
  - g) die Gründung eines Gemeinschaftsunternehmens oder eine sonstige Investition oder
  - h) die Bereitstellung von Geldern oder wirtschaftlichen Ressourcen
- zuwiderhandelt.“
- b) In Absatz 3 wird in der Angabe vor Nummer 1 die Angabe „Verordnung (EG) Nr. 2368/2002 des Rates vom 20. Dezember 2002 zur Umsetzung des Zertifizierungssystems des Kimberley-Prozesses für den internationalen Handel mit Rohdiamanten (ABl. L 358 vom 31.12.2002, S. 28), die zuletzt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2020/2149 vom 9. Dezember 2020 (ABl. L 428 vom 18.12.2020, S. 38) geändert worden ist,“ durch die Angabe „Verordnung (EG) Nr. 2368/2002 in der Fassung vom 27. Juli 2022“ ersetzt.
  - c) In Absatz 4 Satz 1 wird in der Angabe vor Nummer 1 die Angabe „Verordnung (EU) 2019/125 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Januar 2019 über den Handel mit bestimmten Gütern, die zur Vollstreckung der Todesstrafe, zu Folter oder zu anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe verwendet werden könnten (ABl. L 30 vom 31.1.2019, S. 1), die zuletzt durch die Delegierte Verordnung (EU) 2021/139 vom 4. Dezember 2020 (ABl. L 43 vom 8.2.2021, S. 5) geändert worden ist,“ durch die Angabe „Verordnung (EU) 2019/125 in der Fassung vom 4. Dezember 2020“ ersetzt.
  - d) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 wird in der Angabe vor Nummer 1 die Angabe „Verordnung (EU) 2021/821 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2021 über eine Unionsregelung für die Kontrolle der Ausfuhr, der Vermittlung, der technischen Unterstützung der Durchfuhr und der Verbringung betreffend Güter mit doppeltem Verwendungszweck (ABl. L 206 vom 11.6.2021, S. 1)“ durch die Angabe „Verordnung (EU) 2021/821 in der Fassung vom 5. September 2024“ ersetzt.
    - bb) In Satz 3 wird jeweils nach der Angabe „Verordnung (EU) 2021/821“ die Angabe „in der Fassung vom 5. September 2024“ eingefügt.
  - e) Absatz 5a wird durch den folgenden Absatz 5a ersetzt:

„(5a) Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer gegen eine unmittelbar geltende Vorschrift in einem Rechtsakt der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union verstößt, der der Durchführung einer vom Rat der Europäischen Union im Bereich der Gemeinsamen Außen- und

Sicherheitspolitik beschlossenen wirtschaftlichen Sanktionsmaßnahme dient, indem er

1. eine Meldung von Geldern oder wirtschaftlichen Ressourcen, auf die sich eine in Absatz 1 Nummer 2 genannte Pflicht bezieht und die in seinem Eigentum oder Besitz stehen oder von ihm gehalten oder kontrolliert werden, der in dem Rechtsakt genannten zuständigen Verwaltungsbehörde nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht oder
  2. eine in Ausübung einer Berufspflicht erlangte Information über Gelder oder wirtschaftliche Ressourcen, auf die sich eine in Absatz 1 Nummer 2 genannte Pflicht bezieht, der in dem Rechtsakt genannten zuständigen Verwaltungsbehörde nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig übermittelt.“
- f) In Absatz 5b wird in der Angabe vor Nummer 1 nach der Angabe „Verordnung (EU) 2019/125“ die Angabe „in der Fassung vom 4. Dezember 2020“ eingefügt.
- g) In Absatz 6 wird die Angabe „der Absätze 1 bis 5 oder 5b“ durch die Angabe „des Absatzes 1 Nummer 1, 3 oder 4, der Absätze 1a bis 5 oder des Absatzes 5b“ ersetzt.
- h) Nach Absatz 6 wird der folgende Absatz 6a eingefügt:

„(6a) In besonders schweren Fällen des Absatzes 1 Nummer 1 Buchstabe a oder Nummer 4 Buchstabe a ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter

1. gegenüber einer öffentlichen Stelle eine unvollständige oder unrichtige Angabe über die Endverwendung, die Beförderungsrouten, den Empfänger, den Versender, den Ursprung, den Käufer, den Verkäufer, die Menge, den Wert oder die Beschaffenheit der Güter macht oder
2. eine Drittstaat-Gesellschaft im Sinne des § 138 Absatz 3 der Abgabenordnung nutzt, auf die er unmittelbar oder mittelbar einen beherrschenden oder bestimmenden Einfluss ausübt,

um einen Verstoß gegen eine in Absatz 1 genannte, unmittelbar Vorschrift in einem Rechtsakt der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union zu verschleiern.“

- i) Nach Absatz 8 wird der folgende Absatz 8a eingefügt:

„(8a) Handelt der Täter in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1 Buchstabe a oder b oder Nummer 4 Buchstabe a oder b leichtfertig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe, wenn sich die Tat auf Güter mit doppeltem Verwendungszweck bezieht, die in Anhang I oder Anhang IV der Verordnung (EU) 2021/821 in der Fassung vom 5. September 2024 aufgeführt sind.“

- j) In Absatz 9 wird die Angabe „Absatzes 1 Nummer 2“ durch die Angabe „Absatzes 1 Nummer 4“ ersetzt.
- k) Absatz 11 wird durch den folgenden Absatz 11 ersetzt:

„(11) Die Tat ist nicht nach Absatz 1, auch in Verbindung mit Absatz 6, strafbar, wenn die Tat als

1. humanitäre Hilfe für eine bedürftige Person oder

## 2. Tätigkeit zur Unterstützung grundlegender menschlicher Bedürfnisse

im Einklang mit den Grundsätzen der Unparteilichkeit, Menschlichkeit, Neutralität und Unabhängigkeit und mit dem humanitären Völkerrecht erbracht wird.“

l) Absatz 13 wird durch den folgenden Absatz 13 ersetzt:

„(13) Nach Absatz 5a Nummer 2 wird nicht bestraft, wer als Rechtsanwalt, Kammerrechtsbeistand, Patentanwalt, Notar, Wirtschaftsprüfer, vereidigter Buchprüfer, Steuerberater oder Steuerbevollmächtigter eine Information, die ihm in dieser Eigenschaft anvertraut wurde oder bekanntgeworden ist, nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig übermittelt.“

4. § 19 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nummer 1 wird die Angabe „Absatz 1, 1a“ durch die Angabe „Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a bis e, g oder h, Nummer 2 oder Nummer 4 Buchstabe a bis e, g oder h, Absatz 1a“ ersetzt und wird die Angabe „Absatz 3 bis 5 oder Absatz 5a“ durch die Angabe „Absatz 3, 4 oder 5“ ersetzt.

b) Nach Absatz 6 werden die folgenden Absätze 7 und 8 eingefügt:

„(7) Abweichend von § 30 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten beträgt das Höchstmaß der Geldbuße im Falle einer vorsätzlichen Straftat nach § 18 Absatz 1 dieses Gesetzes vierzig Millionen Euro.

(8) Abweichend von § 30 Absatz 2 Satz 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten beträgt das Höchstmaß der Geldbuße im Falle einer Ordnungswidrigkeit nach § 130 Absatz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in Verbindung mit § 18 Absatz 1 dieses Gesetzes vierzig Millionen Euro.“

## Artikel 2

### Änderung der Außenwirtschaftsverordnung

Die Außenwirtschaftsverordnung vom 2. August 2013 (BGBl. I S. 2865), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 11. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 411) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 82 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:

„(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 19 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 des Außenwirtschaftsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3541/92 in der Fassung vom 7. Dezember 1992,

2. Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 3275/93 in der Fassung vom 29. November 1993,

3. Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1264/94 in der Fassung vom 30. Mai 1994,
4. Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1733/94 in der Fassung vom 11. Juli 1994,
5. Artikel 7a Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1183/2005 in der Fassung vom 17. März 2025,
6. Artikel 8d Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 765/2006 in der Fassung vom 24. Februar 2025,
7. Artikel 27 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 36/2012 in der Fassung vom 25. November 2024,
8. Artikel 38 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 267/2012 in der Fassung vom 10. September 2024,
9. Artikel 4h Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 401/2013 in der Fassung vom 29. Oktober 2024,
10. Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 224/2014 in der Fassung vom 24. März 2025,
11. Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 692/2014 in der Fassung vom 24. Februar 2025,
12. Artikel 12 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 747/2014 in der Fassung vom 9. Dezember 2024,
13. Artikel 11 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 in der Fassung vom 24. Februar 2025,
14. Artikel 12 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1352/2014 in der Fassung vom 10. September 2024,
15. Artikel 17 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2015/735 in der Fassung vom 10. September 2024,
16. Artikel 53 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2017/1509 in der Fassung vom 16. Dezember 2024,
17. Artikel 15 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2017/2063 in der Fassung vom 9. Januar 2025,
18. Artikel 10 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2022/263 in der Fassung vom 24. Februar 2025 oder
19. Artikel 13 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2022/2309 in der Fassung vom 16. Dezember 2024

einen dort genannten Anspruch erfüllt oder einer dort genannten Forderung oder einem dort genannten Anspruch stattgibt. Soweit die in Satz 1 Nummer 8 genannte Vorschrift auf die Anhänge VIII, IX, XIII und XIV der Verordnung (EU) Nr. 267/2012 verweist, finden diese Anhänge in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.“

- b) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „Verordnung (EG) Nr. 2271/96 des Rates vom 22. November 1996 zum Schutz vor den Auswirkungen der extraterritorialen Anwendung von einem Drittland erlassener Rechtsakte sowie von darauf beruhenden oder sich daraus ergebenden Maßnahmen (ABl. L 309 vom 29.11.1996, S. 1, L 179 vom 8.7.1997, S. 10), die durch die Verordnung (EG) Nr. 807/2003 (ABl. L 122 vom 16.5.2003, S. 36) geändert worden ist,“ durch die Angabe „Verordnung (EG) Nr. 2271/96 in der Fassung vom 6. Juni 2018“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 wird die Angabe „Verordnung (EG) Nr. 2368/2002 des Rates vom 20. Dezember 2002 zur Umsetzung des Zertifizierungssystems des Kimberley-Prozesses für den internationalen Handel mit Rohdiamanten (ABl. L 358 vom 31.12.2002, S. 28), die zuletzt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2022/1359 (ABl. L 205 vom 5.8.2022, S. 99) geändert worden ist,“ durch die Angabe „Verordnung (EG) Nr. 2368/2022 in der Fassung vom 27.7.2022“ ersetzt.
- d) Die Absätze 4 bis 6 werden gestrichen.
- e) Absatz 7 wird zu Absatz 4 und die Angabe „Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Oktober 2013 zur Festlegung des Zollkodex der Union (ABl. L 269 vom 10.10.2013, S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2019/632 (ABl. L 111 vom 25.4.2019, S. 54) geändert worden ist,“ wird durch die Angabe „Verordnung (EU) Nr. 952/2013 in der Fassung vom 23. November 2022“ ersetzt.
- f) Absatz 8 wird gestrichen.
- g) Absatz 9 wird zu Absatz 5 und durch den folgenden Absatz 5 ersetzt:
- „1. (5) Ordnungswidrig im Sinne des § 19 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 des Außenwirtschaftsgesetzes handelt, wer gegen die Verordnung (EU) Nr. 833/2014 in der Fassung vom 24. Februar 2025 verstößt, indem er vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen Artikel 5a Absatz 8 Buchstabe a oder b nach dem 22. Juli 2024 einen dort genannten Barbestand oder eine dort genannte Einnahme nicht richtig verbucht,
  2. entgegen Artikel 5a Absatz 8 Buchstabe c Satzteil vor Satz 2 nach dem 22. Juli 2024 einen dort genannten Nettogewinn veräußert,
  3. entgegen Artikel 5aa Absatz 1a oder 1b Unterabsatz 1 einen dort genannten Posten bekleidet,
  4. entgegen Artikel 5b Absatz 2a nach dem 22. Juli 2024 ein dort genanntes Eigentum, eine dort genannte Kontrolle oder die Bekleidung eines dort genannten Postens gestattet oder
  5. entgegen Artikel 5o Absatz 1 einer dort genannten Person ermöglicht, einen dort genannten Posten zu bekleiden.“
- h) Absatz 10 wird zu Absatz 6 und die Angabe „Verordnung (EU) 2015/936 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juni 2015 über die gemeinsame Regelung der Einfuhren von Textilwaren aus bestimmten Drittländern, die nicht unter bilaterale Abkommen, Protokolle, andere Vereinbarungen oder eine spezifische Einfuhrregelung der Union fallen (ABl. L 160 vom 25.6.2015, S. 1),“ wird durch die Angabe „Verordnung (EU) 2015/936 in der Fassung vom 29. November 2017“ ersetzt.

- i) Absatz 11 wird zu Absatz 7 und wie folgt geändert:
  - aa) In der Angabe vor Nummer 1 wird die Angabe „Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447 der Kommission vom 24. November 2015 mit Einzelheiten zur Umsetzung von Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Union (ABl. L 343 vom 29.12.2015, S. 558)“ durch die Angabe „Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447 in der Fassung vom 3. März 2025“ ersetzt.
  - bb) In Nummer 1 wird jeweils nach der Angabe „Verordnung (EU) Nr. 952/2013“ die Angabe „in der Fassung vom 23. November 2022“ eingefügt.
- j) Absatz 12 wird gestrichen.
- k) Absatz 13 wird zu Absatz 8 und in der Angabe vor Nummer 1 wird die Angabe „Verordnung (EU) 2021/821 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2021 über eine Unionsregelung für die Kontrolle der Ausfuhr, der Vermittlung, der technischen Unterstützung der Durchfuhr und der Verbringung betreffend Güter mit doppeltem Verwendungszweck (ABl. L 206 vom 11.6.2021, S. 1),“ wird durch die Angabe „Verordnung (EU) 2021/821 in der Fassung vom 5. September 2024“ ersetzt.
- l) Absatz 14 wird gestrichen.

## Artikel 3

### Änderung des Zollfahndungsdienstgesetzes

Das Zollfahndungsdienstgesetz vom 30. März 2021 (BGBl. I S. 402), das zuletzt durch Artikel 26 des Gesetzes vom 6. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 149) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 3 wird nach Absatz 12 der folgende Absatz 13 eingefügt:

„(13) Dem Zollkriminalamt obliegt es, als nationale Zentralstelle auf dem Gebiet der strafrechtlichen Sanktionsdurchsetzung darauf hinzuwirken, dass sich Strafverfolgungsbehörden und die für die Durchsetzung der vom Rat der Europäischen Union im Bereich der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik beschlossenen wirtschaftlichen Sanktionsmaßnahmen zuständigen Behörden im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten und Befugnisse in Bezug auf das Sanktionsstrafrecht koordinieren und zusammenarbeiten. Dies umfasst insbesondere, dass die nationale Zentralstelle

1. auf die Verständigung über gemeinsame Prioritäten und eines gemeinsamen Verständnisses der Verbindung zwischen strafrechtlicher und verwaltungsrechtlicher Durchsetzung hinwirkt,
2. für strategische Zwecke der Auswertung und Analyse von Erkenntnissen aus strafrechtlichen Ermittlungen den Informationsaustausch der ermittlungsführenden Behörden im Rahmen ihrer jeweiligen Befugnisse fördert und
3. bei einzelnen strafrechtlichen Ermittlungen berät.“

2. In § 10 Absatz 1 Satz 1 wird nach Nummer 3 die folgende Nummer 4 eingefügt:

- „4. auf dem Gebiet strafrechtlicher Sanktionsdurchsetzung auf die Koordinierung und Zusammenarbeit der Strafverfolgungsbehörden und der für die Durchsetzung der vom Rat der Europäischen Union im Bereich der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik beschlossenen wirtschaftlichen Sanktionsmaßnahmen zuständigen Behörden im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeit und Befugnisse in Bezug auf das Sanktionsstrafrecht hinwirkt (§ 3 Absatz 13),“.
3. In § 11 Absatz 1 und § 12 Absatz 1 wird jeweils im Satzteil vor Nummer 1 die Angabe „§ 3 Absatz 1, 2 und 4“ durch die Angabe „§ 3 Absatz 1, 2, 4 und 13“ ersetzt.
4. In § 13 Satz 1 wird die Angabe „§ 3 Absatz 1 und 2“ durch die Angabe „§ 3 Absatz 1, 2 und 13“ ersetzt.

## Artikel 4

### Änderung des Aufenthaltsgesetzes

Das Aufenthaltsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 332) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 95 die folgende Angabe eingefügt:

„§ 95a Strafvorschriften“.

2. In § 14 wird nach Absatz 2 der folgende Absatz 3 eingefügt:

„(3) Es ist verboten, einem Ausländer, der in einem Beschluss des Rates der Europäischen Union über restriktive Maßnahmen aufgeführt ist, mit dem die Einreise von Personen in oder die Durchreise von Personen durch das Hoheitsgebiet eines Mitgliedsstaats der Europäischen Union verhindert werden soll, die Einreise in oder die Durchreise durch das Bundesgebiet zu ermöglichen. Satz 1 dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/1226 in der Fassung vom 24. April 2024.“

3. Nach § 95 wird der folgende § 95a eingefügt:

#### „§ 95a

#### Strafvorschriften

(1) Mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren wird bestraft, wer entgegen § 14 Absatz 3 Satz 1 einem dort genannten Ausländer die Einreise in oder die Durchreise durch das Bundesgebiet ermöglicht.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) Mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr wird bestraft, wer in den Fällen des Absatzes 1 gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande handelt, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Taten verbunden hat.“

4. In § 98 werden nach Absatz 6 die folgenden Absätze 7 und 8 eingefügt:

„(7) Abweichend von § 30 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten beträgt das Höchstmaß der Geldbuße im Falle einer Straftat nach § 95a Absatz 1 dieses Gesetzes vierzig Millionen Euro.

(8) Abweichend von § 30 Absatz 2 Satz 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten beträgt das Höchstmaß der Geldbuße im Falle einer Ordnungswidrigkeit nach § 130 Absatz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in Verbindung mit § 95a Absatz 1 dieses Gesetzes vierzig Millionen Euro.“

## Artikel 5

### Inkrafttreten

Das Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

#### EU-Rechtsakte:

1. Verordnung (EWG) Nr. 3541/92 des Rates vom 7. Dezember 1992 zum Verbot der Erfüllung irakischer Ansprüche in Bezug auf Verträge und Geschäfte, deren Durchführung durch die Resolution 661 (1990) des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen und mit ihr in Verbindung stehende Resolutionen berührt wurde (ABl. L 361 vom 10.12.1992, S. 1)
2. Verordnung (EG) Nr. 3275/93 des Rates vom 29. November 1993 zum Verbot der Erfüllung von Ansprüchen im Zusammenhang mit Verträgen und Geschäften, deren Durchführung durch die Resolution 883 (1993) des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen und mit ihr in Verbindung stehende Resolutionen berührt wurde (ABl. L 295 vom 30.11.1993, S. 4)
3. Verordnung (EG) Nr. 1264/94 des Rates vom 30. Mai 1994 über das Verbot der Erfüllung von Ansprüchen der haitischen Behörden im Zusammenhang mit Verträgen und Geschäften, deren Durchführung durch die Maßnahmen auf Grund der Resolutionen 917 (1994), 841 (1993), 873 (1993) und 875 (1993) des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen berührt wurde (ABl. L 139 vom 2.6.1994, S. 4)
4. Verordnung (EG) Nr. 1733/94 des Rates vom 11. Juli 1994 zum Verbot der Erfüllung von Ansprüchen im Zusammenhang mit Verträgen und Geschäften, deren Durchführung durch die Resolution 757 (1992) des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen und mit ihr in Verbindung stehende Resolutionen berührt wurde (ABl. L 182 vom 16.7.1994, S. 1)
5. Verordnung (EG) Nr. 2271/96 des Rates vom 22. November 1996 zum Schutz vor den Auswirkungen der extraterritorialen Anwendung von einem Drittland erlassener Rechtsakte sowie von darauf beruhenden oder sich daraus ergebenden Maßnahmen (ABl. L 309 vom 29.11.1996, S. 1; L 179 vom 8.7.1997, S. 10), die zuletzt durch die Delegierte Verordnung (EU) 2018/1100 vom 6. Juni 2018 (ABl. L 199I vom 7.8.2018, S. 1) geändert worden ist
6. Verordnung (EG) Nr. 2368/2002 des Rates vom 20. Dezember 2002 zur Umsetzung des Zertifizierungssystems des Kimberley-Prozesses für den internationalen Handel

mit Rohdiamanten (ABl. L 358 vom 31.12.2002, S. 28; L 27 vom 30.1.2004, S. 57; L 29 vom 28.1.2021, S. 34), die zuletzt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2022/1359 vom 27. Juli 2022 (ABl. L 205 vom 5.8.2022, S. 99) geändert worden ist

7. Verordnung (EG) Nr. 1183/2005 des Rates vom 18. Juli 2005 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in der Demokratischen Republik Kongo (ABl. L 193 vom 23.7.2005, S. 1), die zuletzt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2025/509 vom 17. März 2025 (ABl. L 509 vom 17.3.2025, S. 1) geändert worden ist
8. Verordnung (EG) Nr. 765/2006 des Rates vom 18. Mai 2006 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Belarus und der Beteiligung von Belarus an der Aggression Russlands gegen die Ukraine (ABl. L 134 vom 20.5.2006, S. 1), die zuletzt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2025/631 vom 27. März 2025 (ABl. L 631 vom 27.3.2025, S. 1) geändert worden ist
9. Verordnung (EU) Nr. 36/2012 des Rates vom 18. Januar 2012 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Syrien und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 442/2011 (ABl. L 16 vom 19.1.2012, S. 1; L 259 vom 27.9.2012, S. 7; L 65 vom 10.3.2015, S. 22; L 190 vom 27.7.2018, S. 20), die zuletzt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2024/2934 vom 25. November 2024 (ABl. L 2934 vom 25.11.2024, S. 1) geändert worden ist
10. Verordnung (EU) Nr. 267/2012 des Rates vom 23. März 2012 über restriktive Maßnahmen gegen Iran und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 961/2010 (ABl. L 88 vom 24.3.2012, S. 1; L 332 vom 4.12.2012, S. 31; L 93 vom 28.3.2014, S. 85; L 216 vom 22.7.2014, S. 5; L 196 vom 24.7.2015, S. 68; L 297 vom 18.11.2019, S. 8), die zuletzt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2024/2465 vom 10. September 2024 (ABl. L 2465 vom 12.9.2024, S. 1) geändert worden ist
11. Verordnung (EU) Nr. 401/2013 des Rates vom 2. Mai 2013 über restriktive Maßnahmen gegen Myanmar/Birma und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 194/2008 (ABl. L 121 vom 3.5.2013, S. 1), die zuletzt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2024/2784 vom 29. Oktober 2024 (ABl. L 2784 vom 29.10.2024, S. 1) geändert worden ist
12. Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Oktober 2013 zur Festlegung des Zollkodex der Union (ABl. L 269 vom 10.10.2013, S. 1; L 287 vom 29.10.2013, S. 90; L 267 vom 30.9.2016, S. 2; L 317 vom 1.10.2020, S. 39), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2022/2399 vom 23. November 2022 (ABl. L 317 vom 9.12.2022, S. 1) geändert worden ist
13. Verordnung (EU) Nr. 224/2014 des Rates vom 10. März 2014 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in der Zentralafrikanischen Republik (ABl. L 70 vom 11.3.2014, S. 1; L 294 vom 10.10.2014, S. 142), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2025/610 vom 24. März 2025 (ABl. L 610 vom 25.3.2025, S. 1) geändert worden ist
14. Verordnung (EU) Nr. 692/2014 des Rates vom 23. Juni 2014 über restriktive Maßnahmen als Reaktion auf die rechtswidrige Eingliederung der Krim und Sewastopols durch Annexion (ABl. L 183 vom 24.6.2014, S. 9; L 197 vom 4.7.2014, S. 87; L 114 vom 12.4.2022, S. 215), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2025/401 vom 24. Februar 2025 (ABl. L 401 vom 24.2.2025, S. 1) geändert worden ist
15. Verordnung (EU) Nr. 747/2014 des Rates vom 10. Juli 2014 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Sudan und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 131/2004 und (EG) Nr. 1184/2005 (ABl. L 203 vom 11.7.2014, S. 1), die zuletzt

durch die Durchführungsverordnung (EU) 2024/3114 vom 9. Dezember 2024 (ABl. L 3114, 10.12.2024, S. 1) geändert worden ist

16. Verordnung (EU) Nr. 833/2014 des Rates vom 31. Juli 2014 über restriktive Maßnahmen angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren (ABl. L 229 vom 31.7.2014, S. 1; L 246 vom 21.8.2014, S. 59; L 114 vom 12.4.2022, S. 214), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2025/395 vom 24. Februar 2025 (ABl. L 395 vom 24.2.2025, S. 1; L, 2025/90213, 5.3.2025; L, 2025/90254, 20.3.2025) geändert worden ist
17. Verordnung (EU) Nr. 1352/2014 des Rates vom 18. Dezember 2014 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Jemen (ABl. L 365 vom 19.12.2014, S. 60), die zuletzt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2024/2465 vom 10. September 2024 (ABl. L 2465 vom 12.9.2024, S. 1) geändert worden ist
18. Verordnung (EU) 2015/735 des Rates vom 7. Mai 2015 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Südsudan und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 748/2014 (ABl. L 117 vom 8.5.2015, S. 13; L 146 vom 11.6.2015; S. 30), die zuletzt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2024/2465 vom 10. September 2024 (ABl. L 2465 vom 12.9.2024, S. 1)
19. Verordnung (EU) 2015/936 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juni 2015 über die gemeinsame Regelung der Einfuhren von Textilwaren aus bestimmten Drittländern, die nicht unter bilaterale Abkommen, Protokolle, andere Vereinbarungen oder eine spezifische Einfuhrregelung der Union fallen (ABl. L 160 vom 25.6.2015, S. 1), die zuletzt durch die Delegierte Verordnung (EU) 2018/173 vom 29. November 2017 (ABl. L 32 vom 6.2.2018, S. 12) geändert worden ist
20. Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447 der Kommission vom 24. November 2015 mit Einzelheiten zur Umsetzung von Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Union (ABl. L 343 vom 29.12.2015, S. 558; L 87 vom 2.4.2016, S. 67; L 101 vom 13.4.2017, S. 166; L 157 vom 20.6.2018, S. 27; L 387 vom 19.11.2020, S. 31; L, 2024/90279, 3.5.2024), die zuletzt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2024/635 vom 3.3.2025 (ABL. L 411 vom 6.3.2025, S. 1) geändert worden ist
21. Verordnung (EU) 2017/1509 des Rates vom 30. August 2017 über restriktive Maßnahmen gegen die Demokratische Volksrepublik Korea und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 329/2007 (ABl. L 224 vom 31.8.2017, S. 1; L 7 vom 12.1.2018, S. 41; L, 2023/90164, 7.12.2023), die zuletzt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2024/3152 vom 16. Dezember 2024 (ABl. L 3152 vom 16.12.2024, S. 1) geändert worden ist
22. Verordnung (EU) 2017/2063 des Rates vom 13. November 2017 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Venezuela (ABl. L 295 vom 14.11.2017, S. 21), die zuletzt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2025/44 vom 9. Januar 2025 (ABl. L 44 vom 10.1.2025, S. 1) geändert worden ist
23. Verordnung (EU) 2019/125 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Januar 2019 über den Handel mit bestimmten Gütern, die zur Vollstreckung der Todesstrafe, zu Folter oder zu anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe verwendet werden könnten (ABl. L 30 vom 31.1.2019, S. 1), die zuletzt durch die Delegierte Verordnung (EU) 2021/139 vom 4. Dezember 2020 (ABl. L 43 vom 8.2.2021, S. 5) geändert worden ist
24. Verordnung (EU) 2021/821 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2021 über eine Unionsregelung für die Kontrolle der Ausfuhr, der Vermittlung,

der technischen Unterstützung der Durchfuhr und der Verbringung betreffend Güter mit doppeltem Verwendungszweck (ABl. L 206 vom 11.6.2021, S. 1; L 398 vom 11.11.2021, S. 55), die zuletzt durch die Delegierte Verordnung (EU) 2024/2547 vom 5. September 2024 (ABl. L 2547 vom 7.11.2024, S. 1) geändert worden ist

25. Verordnung (EU) 2022/263 des Rates vom 23. Februar 2022 über restriktive Maßnahmen als Reaktion auf die Anerkennung der nicht von der Regierung kontrollierten Gebiete der ukrainischen Regionen Donezk und Luhansk und die Entsendung russischer Streitkräfte in diese Gebiete (ABl. L 42 I vom 23.2.2022, S. 77; L 140 vom 19.5.2022, S. 63), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2025/398 vom 24. Februar 2025 (ABl. L 398 vom 24.2.2025, S. 1; L 2025/90211, 5.3.2025) geändert worden ist
26. Verordnung (EU) 2022/2309 des Rates vom 25. November 2022 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Haiti (ABl. L 307 vom 28.11.2022, S. 17), die zuletzt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2024/3138 vom 16. Dezember 2024 (ABl. L 3138 vom 16.12.2024, S. 1) geändert worden ist
27. Richtlinie (EU) 2024/1226 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. April 2024 zur Definition von Straftatbeständen und Sanktionen bei Verstoß gegen restriktive Maßnahmen der Union und zur Änderung der Richtlinie (EU) 2018/1673 (ABl. L 1226 vom 29.4.2024, S. 1)

## **Begründung**

### **A. Allgemeiner Teil**

#### **I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen**

Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf wird die Richtlinie (EU) 2024/1226 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. April 2024 zur Definition von Straftatbeständen und Sanktionen bei Verstoß gegen restriktive Maßnahmen der Union und zur Änderung der Richtlinie (EU) 2018/1673 (im Folgenden: Richtlinie Sanktionsstrafrecht) in deutsches Recht umgesetzt. Ziele der Richtlinie Sanktionsstrafrecht sind, für eine wirksame Anwendung der Sanktionen zu sorgen, zur Integrität des Binnenmarkts beizutragen und ein hohes Maß an Rechtssicherheit herzustellen. Hierzu werden die strafrechtlichen Definitionen im Zusammenhang mit Verstößen gegen EU-Sanktionen angeglichen. Zudem wird gewährleistet, dass Art und Umfang der Strafen für die Missachtung von Sanktionsverboten unionsweit wirksam, abschreckend und angemessen sind. Überdies werden Maßgaben für die Ermittlung und Strafverfolgung sanktionsstrafrechtlicher Taten vorgegeben.

Die Kernregelung der Richtlinie Sanktionsstrafrecht ist Artikel 3. Darin werden die Sanktionsverbote definiert, deren Missachtung von den EU-Mitgliedstaaten zwingend unter Strafe zu stellen ist. Artikel 3 Absatz 1 der Richtlinie enthält einen entsprechenden Katalog von Straftatbeständen, der einen Großteil der unterschiedlichen Kategorien von Sanktionsverboten umfasst. Ebenso gibt die Richtlinie die Strafbewehrung bestimmter Formen der Umgehung von Sanktionen und Missachtung von Meldepflichten vor. Zudem ist vorgesehen, auch den leichtfertigen Verstoß gegen ein Ausfuhrverbot zu bestrafen, sofern Rüstungs- oder Dual-Use-Güter betroffen sind (Artikel 3 Absatz 2).

Die tatbestandlichen Inhalte der Richtlinie werden ergänzt durch eine Reihe akzessorischer Vorschriften: Strafraumen für die Bestrafung natürlicher Personen werden ebenso vorgegeben wie Sanktionsrahmen für juristische Personen. In weiteren Vorschriften werden Mindeststandards bezüglich mildernder und erschwerender Umstände gesetzt (Artikel 8 und 9), Verjährungsfristen harmonisiert (Artikel 11), notwendige Ermittlungsinstrumente festgelegt (Artikel 13) und Whistleblowerschutz gefordert (Artikel 14). Im Übrigen sind Regeln zur behördlichen Zusammenarbeit und Datenübermittlung (Artikel 15-17) enthalten.

Die Richtlinie Sanktionsstrafrecht wurde am 29. April 2024 im EU-Amtsblatt veröffentlicht und ist am 19. Mai 2024 in Kraft getreten. Sie ist bis zum 20. Mai 2025 in nationales Recht umzusetzen.

#### **II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs**

In Deutschland sind die nach Artikel 3 Absatz 1 der Richtlinie Sanktionsstrafrecht zu bewehrenden Tatbestände im Außenwirtschaftsgesetz (AWG) überwiegend bereits als Straftat normiert. Deutschland ist daher mit Regelungen zur Sanktionsdurchsetzung auch bisher schon gut aufgestellt. Zum Zwecke der europaweiten Harmonisierung sind für die Umsetzung der Richtlinie noch einige Ergänzungen und Anpassungen erforderlich. Vor dem Hintergrund der erweiterten Kriminalisierung von Sanktionsverstößen ist dabei zudem eine kritische Bewertung der bisher in Deutschland nur als Ordnungswidrigkeiten eingestuften Sanktionsverstöße erforderlich, soweit die Richtlinie Sanktionsstrafrecht nicht ohnehin die Strafbewehrung der betreffenden Sanktionsverstöße vorschreibt.

Zur Umsetzung der tatbestandlichen Richtlinienvorgaben werden schwerpunktmäßig §§ 18 und 19 AWG sowie § 82 AWV novelliert sowie ein neuer Straftatbestand im Aufenthaltsgesetz (AufenthG) geschaffen:

- Anpassung und Ergänzung der Straftatbestände in § 18 Absatz 1 AWG, einschließlich einer umfassenderen Strafbewehrung von Sanktionen aus dem Finanzbereich sowie von Transaktionsverboten;
- Strafbewehrung der Vermögensverschleierung durch Dritte zum Zweck der Sanktionsumgehung in § 18 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a und b AWG;
- Erweiterung der Meldepflichten in § 18 Absatz 5a AWG, darunter Strafbewehrung der Jedermannspflicht unter bestimmten Voraussetzungen in einem neuen § 18 Absatz 5a Nummer 2 AWG; hiervon ausgenommen sind gemäß § 18 Absatz 13 AWG die rechtsberatenden Berufe, sofern ihnen die Informationen in ihrer beruflichen Eigenschaft anvertraut wurden oder bekanntgegeben worden sind;
- Strafbewehrung des besonders schweren Falls in § 18 Absatz 6a AWG in bestimmten Fällen der Sanktionsumgehung;
- Strafbewehrung der leichtfertigen Begehung von bestimmten Sanktionsverboten bezüglich Dual-Use-Gütern in einem neuen § 18 Absatz 8a AWG;
- Strafbefreiung für Handlungen als humanitäre Hilfen für bedürftige Personen in § 18 Absatz 11 AWG;
- Folgeanpassungen in §§ 18 Absatz 6, 9, § 19 Absatz 1 Nummer 1 AWG und § 82 Absatz 4 ff. AWV;
- Strafbewehrung der Ermöglichung der Einreise einer gelisteten Person in § 95a AufenthG.

Die Novellierung der Tatbestände erfolgt weitestgehend im von der Richtlinie Sanktionsstrafrecht zwingend vorgegebenen Umfang. Weder geht die Novelle über das Ambitionsmaß der Richtlinie hinaus (beispielsweise bei der Beschränkung der Bewehrung von Verstößen gegen Transaktionsverbote auf staatliche Akteure) noch erfasst sie neuartige Sanktionsverbote, die erst nach Inkrafttreten der Richtlinie Sanktionsstrafrecht erstmals in EU-Sanktionsverordnungen Verwendung fanden und daher in der Richtlinie nicht berücksichtigt wurden. So ist beispielsweise eine Strafbewehrung der neuartigen Weitergabeverbote betreffend geistiges Eigentum (z.B. Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe c VO (EU) Nr. 833/2014) oder der Nichtvereinbarung der nach dem Russland-Sanktionsregime erforderlichen „No-Russia-Clause“ (Artikel 12g VO (EU) Nr. 833/2014) nicht enthalten. Einzig das von der Richtlinie nicht erfasste, aber im Unrechtsgehalt Verstößen gegen Sanktionsverbote gemäß Artikel 3 Absatz 1 der Richtlinie Sanktionsstrafrecht nicht nachstehende, sanktionsrechtliche Investitionsverbot wird im Zuge der Richtlinienumsetzung umfassend kriminalisiert (bislang teils straf- und teils bußgeldbewehrt).

Die Richtlinie ermöglicht zudem – zumeist strafbefreiend wirkende – Ausnahmen, von denen nur zum Teil Gebrauch gemacht werden konnte (u.a. Ausnahme für humanitäres Handeln). Nicht umgesetzt werden konnte insbesondere Artikel 3 Absatz 2 der Richtlinie, wonach die Mitgliedstaaten vorsehen können, dass Handlungen keine Straftatbestände darstellen, wenn sie Gelder, wirtschaftliche Ressourcen, Güter, Dienstleistungen, Transaktionen oder Tätigkeiten unterhalb eines Schwellenwertes von 10.000 Euro betreffen. Ein solcher Schwellenwert ist dem AWG fremd und nicht umsetzbar. Einen „monetary threshold“ zur Definition strafwürdigen Verhaltens kennt das deutsche Strafrecht nicht. Dies würde auch zu eher zufälligen Ergebnissen führen, da das Überschreiten des Schwellenwerts um

nur einen Euro den Unterschied zwischen Strafbarkeit und Strafflosigkeit ausmachen würde. Eine solche Grenze ist daher unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismäßigkeit weder geeignet noch angemessen, um strafwürdiges Verhalten von nicht strafwürdigem Verhalten zu trennen. Stattdessen geben die §§ 153 ff. der Strafprozessordnung (StPO) den Strafverfolgungsbehörden Instrumente an die Hand, um auf Vergehen zu reagieren, für deren Verfolgung kein oder nur geringes öffentliches Interesse besteht. Es braucht dabei eine Betrachtung im Einzelfall. Darüber hinaus ist zu beachten, dass im Bereich der Sanktionsdurchsetzung die Geringwertigkeit von Gütern nicht automatisch darauf schließen lässt, wie beispielsweise kriegswichtig ein Gut ist. So kann ein einzelner Chip, dessen Wert weit unter dem Schwellenwert liegt, wichtiger Bestandteil eines Rüstungsguts sein.

Andererseits war zuvor in § 18 Absatz 11 AWG mit der 48-Stunden-Frist eine Ausnahme vorgesehen, die nicht mehr beibehalten werden kann. Die Richtlinie sieht einen solchen Aufschub nicht vor. Damit ist eine Beibehaltung der Vorschrift vor dem Hintergrund einer europarechtskonformen Richtlinienumsetzung nicht zulässig. Die Regelungen über die strafrechtliche Irrtumsproblematik und die Möglichkeiten der Einstellung von Strafverfahren nach den §§ 153 ff. StPO bleiben von dem Wegfall unberührt.

Gleiches gilt für den bisher in § 18 Absatz 13 AWG enthaltenen Strafausschließungsgrund. Auch dieser lässt sich nicht mehr mit den Richtlinienvorgaben vereinbaren.

Im Übrigen sieht der Entwurf abgesehen von den von der Richtlinie Sanktionsstrafrecht umfassten neuen umgehungsbezogenen Tatbeständen (§ 18 Absatz 1 Nummer 3 Buchstaben a und b AWG) und Regelbeispielen (§ 18 Absatz 6a AWG) keinen allgemeinen Tatbestand der Sanktionsumgehung vor. Hier besteht dennoch keine Regelungslücke im deutschen Recht, da die als „Umgehung“ bezeichnete Umleitung von Waren als Verstoß gegen das Ausfuhrverbot nach § 18 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a AWG geahndet werden kann.

Neben den tatbestandlichen Anforderungen wird noch eine ergänzende Regelung im AWG aufgenommen, um den Vorgaben der Richtlinie Sanktionsstrafrecht bezüglich Bußgeldbewehrungen gegenüber juristischen Personen nachzukommen (§ 19 Absätze 7 und 8 AWG).

Ebenso wird eine Rechtsgrundlage zur Übernahme der behördlichen Zuständigkeit für die Koordinierung der Zusammenarbeit zwischen Strafverfolgungs- und Sanktionsdurchsetzungsbehörden im ZFdG aufgenommen.

Weitere Regelungen sind zur Umsetzung der Richtlinie Sanktionsstrafrecht nicht erforderlich.

### **III. Alternativen**

Keine.

### **IV. Gesetzgebungskompetenz**

Für die Änderungen des AWG ergibt sich, soweit strafrechtliche Regelungen betroffen sind, die Gesetzgebungskompetenz des Bundes aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 des Grundgesetzes (GG). Bei den übrigen Änderungen des AWG und den Änderungen der AWV folgt die Gesetzgebungskompetenz des Bundes aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 GG. Die Regelungen sind zur Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse erforderlich (s. Artikel 72 Absatz 2 GG). Angesichts der internationalen, europäischen und zugleich innerstaatlich länderübergreifenden Dimensionen kann eine effektive Durchsetzung von Sanktionen nur durch bundeseinheitliche Regelungen hinreichend gewährleistet werden. Auch zur Wahrung der Wirtschaftseinheit sind die Regelungen

erforderlich, da abweichende Länderregelungen erhebliche Nachteile für die Gesamtwirtschaft mit sich bringen würden.

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für die Ergänzung des ZFdG (Artikel 3) ergibt sich aus Artikel 73 Absatz 1 Nummer 5 und 10 GG.

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für die Änderung des AufenthG (Artikel 4) ergibt sich aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 4 GG in Verbindung mit Artikel 72 Absatz 2 GG.

## **V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen**

Der Entwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und den von der Bundesrepublik Deutschland abgeschlossenen völkerrechtlichen Verträgen vereinbar. Der Entwurf dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/1226 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. April 2024 zur Definition von Straftatbeständen und Sanktionen bei Verstoß gegen restriktive Maßnahmen der Union und zur Änderung der Richtlinie (EU) 2018/1673 (Richtlinie Sanktionsstrafrecht).

## **VI. Gesetzesfolgen**

Der Gesetzesentwurf hat keine Relevanz für Verbraucherinnen und Verbraucher. Auswirkungen von gleichstellungspolitischer und demographischer Bedeutung sind nicht ersichtlich.

### **1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung**

Die vorgesehenen Änderungen werden nicht zu einer Rechts- oder Verwaltungsvereinfachung führen.

### **2. Nachhaltigkeitsaspekte**

Der Entwurf steht im Einklang mit den Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie, die der Umsetzung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen dient.

Der Entwurf leistet einen Beitrag zur Verwirklichung von Nachhaltigkeitsziel 16 „Friedliche und inklusive Gesellschaften für eine nachhaltige Entwicklung fördern, allen Menschen Zugang zur Justiz zu gewährleisten sowie leistungsfähige, rechenschaftspflichtige und transparente Institutionen auf allen Ebenen aufzubauen“. Das Regelungsvorhaben bezweckt eine wirkungsvolle und langfristige Stärkung der Wirksamkeit und Durchsetzung von Sanktionen. Zudem wird mit der strafrechtlichen Verschärfung von Sanktionsverstößen die Abschreckung im Bereich der Sanktionsumgehung erhöht, weswegen das Vorhaben insbesondere der Reduzierung von Straftaten im Sinne des Nachhaltigkeitsziels 16.1. dient.

Der Entwurf hat zudem keine negativen Auswirkungen auf die übrigen Nachhaltigkeitsziele.

### **3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand**

[Platzhalter]

### **4. Erfüllungsaufwand**

Für die Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand.

[Platzhalter]

## **5. Weitere Kosten**

Auswirkungen auf Einzelpreise und das allgemeine Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

## **6. Weitere Gesetzesfolgen**

Auswirkungen von gleichstellungspolitischer Bedeutung sind ebenso wenig ersichtlich wie verbraucherpolitische oder demographische Auswirkungen.

## **VII. Befristung; Evaluierung**

Eine Befristung der Regelungen kommt nicht in Betracht. Eine Evaluierung ist derzeit nicht vorgesehen. Artikel 19 Absatz 2 der Richtlinie Sanktionsstrafrecht schreibt vor, dass die Richtlinie nach sechs Jahren durch die Europäische Kommission zu evaluieren ist.

## **B. Besonderer Teil**

### **Zu Artikel 1 (Änderung des Außenwirtschaftsgesetzes)**

#### **Zu Nummer 1**

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung der Inhaltsübersicht vor dem Hintergrund des neuen § 13 Absatz 7.

#### **Zu Nummer 2**

#### **Zu Buchstabe a**

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung der Überschrift vor dem Hintergrund des neuen § 13 Absatz 7.

#### **Zu Buchstabe b**

Wirtschaftliche Sanktionsmaßnahmen beinhalten Beschränkungen und Handlungspflichten, die für jedermann unmittelbar gelten und je nach Charakter der Vorschrift durch die zuständigen Behörden vollzogen werden. Bei der Durchsetzung der Sanktionsvorgaben handeln die zuständigen Behörden grundsätzlich nach pflichtgemäßem Ermessen z.B. in Form der Nutzung des Risikomanagementsystems bei der Kontrolle des grenzüberschreitenden Warenverkehrs. § 18 Absatz 1 Nummer 2 normiert weitreichende Handlungspflichten. Gleichzeitig normiert § 40 VwVfG die Pflicht zur Ausübung ordnungsgemäßen Ermessens, insbesondere Auswahlermessens. Um im Einzelfall widersprüchliche Pflichten für Amtsträger zu vermeiden, wird geregelt, dass Amtsträger bei der Ausübung ihres pflichtgemäßen Ermessens einem priorisierenden Ansatz folgen können. Dieser orientiert sich an der Art und Bedeutung der Gefahren für die in Beschlüssen des Rates der Europäischen Union über wirtschaftliche Sanktionsmaßnahmen im Bereich der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik genannten Ziele. Bei Individualsanktionen (sog. „Listungen“), die in Folge des russischen Angriffskriegs gegen die Ukraine verhängt wurden, ist es u. a. das Ziel, zu verhindern, dass natürliche Personen, die für Handlungen oder politischen Maßnahmen, die die territoriale Unversehrtheit, die Souveränität und die Unabhängigkeit der Ukraine oder die Stabilität oder die Sicherheit in der Ukraine untergraben oder bedrohen, verantwortlich sind, solche Handlungen oder politischen Maßnahmen unterstützen oder umsetzen oder die Arbeit von internationalen Organisationen in der Ukraine behindern. In

diesem Rahmen können Amtsträger bspw. nach Bedeutung des Verstoßes, Häufigkeit von Verstößen oder Wert der betroffenen Gelder und wirtschaftlichen Ressourcen priorisieren. Andernfalls träge Amtsträger im Verwaltungsvollzug ein Verfolgungsdruck, der sogar über den von Staatsanwaltschaften hinausginge.

### **Zu Nummer 3**

#### **Zu Buchstabe a**

Die Tatbestände des § 18 Absatz 1 AWG werden entsprechend den Anforderungen des Artikels 3 Absatz 1 der Richtlinie Sanktionsstrafrecht ergänzt und angepasst.

Im Einzelnen:

In § 18 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a AWG wird das nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe e der Richtlinie Sanktionsstrafrecht zu bewehrende Handelsverbot als Auffangtatbestand ergänzt. Ebenfalls ausdrücklich in Buchstabe a genannt wird nun das Beförderungsverbot, da es insbesondere im Zusammenhang mit Einfuhrverboten einen über reine Logistikdienstleistungen hinausgehenden Gehalt haben kann. Der Buchstabe a erfasst unter anderem auch den in Erwägungsgrund 11 der Richtlinie Sanktionsstrafrecht im Zusammenhang mit den Sanktionen des Finanzbereichs genannten „Handel mit Banknoten“, da Artikel 5i VO (EU) Nr. 833/2014 den Verkauf, die Lieferung, die Verbringung oder Ausfuhr von Banknoten verbietet. Bereitstellungs- und Investitionsverbote werden aus systematischen Gründen in die Buchstaben g und h verschoben.

Die mittlerweile äußerst vielfältigen Dienstleistungsverbote werden nunmehr in § 18 Absatz 1 Nummer 1 Buchstaben b bis d AWG strafbewehrt (wobei Buchstabe c auch die sonstigen Sanktionsverbote im Finanzbereich erfasst):

In § 18 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b AWG werden die warenbezogenen Dienstleistungsverbote erfasst (mit Ausnahme der warenbezogenen Finanzdienstleistungen, die in Buchstabe c geregelt sind).

§ 18 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe c AWG greift die in Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe f der Richtlinie Sanktionsstrafrecht geregelten Verbote der Erbringung von Finanzdienstleistungen oder der Ausübung von sonstigen Finanztätigkeiten, einschließlich der warenbezogenen Dienstleistungsverbote (Bereitstellung von Finanzmitteln oder Finanzhilfe) auf. Damit wird die strukturelle Vorgabe der Richtlinie Sanktionsstrafrecht abgebildet, die Strafbewehrung der finanzbezogenen Sanktionsverbote möglichst in einer Vorschrift zusammenzufassen. Zu den Finanztätigkeiten im Sinne der Vorschriften zählen unter anderem die Transaktionsverbote des Artikels 5a VO (EU) Nr. 833/2014. Diese werden, soweit es sich um Transaktionen mit staatlichen Stellen handelt, auch von der Strafbewehrung des Transaktionsverbots (Buchstabe e) erfasst. Durch die ausdrückliche Aufnahme des Verbots sonstiger Finanzdienstleistungen – bislang waren Finanzdienstleistungen über das allgemeine Dienstleistungsverbot in Buchstabe b strafbewehrt – sowie des Verbots der Ausübung sonstiger Finanztätigkeiten wird entsprechend der Vorgaben der Richtlinie Sanktionsstrafrecht sichergestellt, dass es keine tatbestandlichen Lücken gibt. Verstöße gegen sanktionsrechtliche Verbote im Finanzbereich werden nunmehr umfassend abgedeckt. Unter den Tatbestand fallen einige Handlungen, die bislang in § 82 AWV als Ordnungswidrigkeiten verfolgt wurden (zum Beispiel § 82 Absatz 9 Nummern 4, 6, 7 und 9 AWV). Folglich werden diese Handlungen von Ordnungswidrigkeiten zu Straftaten erhoben. Die „Ratingtätigkeit“ ist beispielsweise in Artikel 1 Buchstabe t VO (EU) Nr. 833/2014 und die „Bereitstellung von Finanzmitteln oder Finanzhilfen“ ist in Artikel 1 Buchstabe o VO (EU) Nr. 833/2014 sowie „Wertpapierdienstleistungen“ in Artikel 1 Buchstaben e VO (EU) Nr. 833/2014 definiert.

In § 18 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe d AWG werden einige konkrete Beispiele der Richtlinie für sonstige Dienstleistungsverbote aus Gründen der Transparenz genannt, um den in der Richtlinie Sanktionsstrafrecht in Artikel 3 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe g adressierten sonstigen Dienstleistungsverboten Rechnung zu tragen.

Der neu hinzugekommene § 18 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe e AWG spiegelt die in Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe d der Richtlinie Sanktionsstrafrecht normierte Kriminalisierung des Verstoßes gegen ein sektorales Transaktionsverbot wider. Das sektorale Transaktionsverbot umfasst einzelne in den EU-Sanktionsverordnungen verbotene Rechtsgeschäfte, die nicht den klassischen sektoralen Sanktionskategorien (wie Ein- und Ausfuhrverbote, Dienstleistungsverbote) zuzuordnen sind und die daher bislang in Deutschland nicht strafbewehrt waren. Es ist zudem abzugrenzen von den beschränkenden Rechtsfolgen von Individualistungen (u.a. Bereitstellungsverbot). Zu den sektoralen Transaktionsverboten gehören beispielsweise das Kooperationsverbot nach Artikel 5aa Absatz 1 VO (EU) Nr. 833/2014 und das Miet- und Pachtverbot nach Artikel 20 Absatz 1 VO (EU) 2017/1509. Unter das sektorale Transaktionsverbot fallen damit einige rechtsgeschäftsbezogene Tatbestände, die bislang in § 82 AWV als Ordnungswidrigkeiten verfolgt wurden und entsprechend in Artikel 2 gestrichen werden. Folglich werden diese Handlungen von Ordnungswidrigkeiten zu Straftaten erhoben. Ausdrücklich werden in § 18 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe d AWG die Verstöße gegen Miet- und Pachtverbote aufgenommen. Die in der Richtlinie Sanktionsstrafrecht statuierte Beschränkung auf Transaktionen mit staatlichen Stellen wird ausdrücklich in den Tatbestand übernommen, da es bereits derzeit vereinzelte sektorale Transaktionsverbote gibt, die auch für Privatpersonen greifen (z.B. Artikel 5a VO (EU) Nr. 833/2014) und es überdies nicht auszuschließen ist, dass künftig weitere sektorale Transaktionsverbote verhängt werden, die nicht auf staatliche Akteure beschränkt sind.

Der neu hinzugekommene Buchstabe f stellt das in Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe d der Richtlinie Sanktionsstrafrecht ebenfalls ausdrücklich genannte Verbot der Vergabe und Fortführung öffentlicher Aufträge unter Strafe. Die Strafbewehrung greift entsprechend den Vorgaben der Richtlinie, soweit die Auftragsvergabe sanktionswidrig an staatliche Stellen erfolgt. Fahrlässige Verstöße gegen Buchstaben f werden über § 19 Absatz 1 AWG nicht bußgeldbewehrt. § 19 Absatz 1 AWG wird entsprechend angepasst. Die Richtlinie Sanktionsstrafrecht schreibt nur die Strafbewehrung vorsätzlichen Handelns vor.

Der Tatbestand des Verstoßes gegen ein Investitionsverbot wird aus systematischen Gründen von bislang § 18 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a AWG in den neuen Buchstaben g verschoben. Dadurch wird Buchstabe a auf tatbestandliche Handlungen im Zusammenhang mit Ein- und Ausfuhrverboten konzentriert. Bislang waren Verstöße gegen sanktionsrechtliche Investitionsverbote teils nur bußgeldbewehrt (zum Beispiel § 82 Absatz 9 Nummer 3 und 5 AWV). Künftig erfasst die Strafbewehrung sämtliche Investitionsverbote der EU-Sanktionsverordnungen. Die Bußgeldbewehrungen in § 82 AWV werden gestrichen. Zum einen wohnt Verstößen gegen die einzelnen Investitionsverbote der Sanktionsverordnungen ein vergleichbarer Unrechtsgehalt inne, der eine Binnendifferenzierung nach Straftaten und Ordnungswidrigkeiten nicht mehr rechtfertigt. Zum anderen werden Investitionsverbote zwar nicht ausdrücklich vom Katalog des Artikels 3 Absatz 1 der Richtlinie Sanktionsstrafrecht erfasst, sind im Unrechtsgehalt aber mit den erfassten Tatbeständen vergleichbar, insbesondere hinsichtlich der von der Richtlinie vorgesehenen Strafbewehrung von investitionsbezogenen Dienstleistungen. Daher ist im Lichte der Richtlinie Sanktionsstrafrecht eine Neubewertung des Unrechtsgehalts und eine umfassende Kriminalisierung von Verstößen gegen Investitionsverbote geboten.

Das Bereitstellungsverbot wird von § 18 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a AWG in § 18 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe h AWG verschoben, da es sanktionssystematisch primär den Individualsanktionen (den sogenannten Listungen) zuzuordnen ist, siehe beispielsweise Artikel 2 Absatz 2 VO (EU) Nr. 269/2014 oder Artikel 34 Absatz 4 VO (EU) Nr. 1509/2017. Zwar enthalten sektoral wirkende Sanktionsvorschriften ebenfalls Verbote, etwas „bereitzustellen“ (siehe beispielsweise Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe a VO (EU) Nr. 833/2014). Dabei

handelt es sich jedoch um sektoral und nicht individuell ausgerichtete Handlungsverbote, die durchweg von den entsprechenden, sektoralen Strafbewehrungen erfasst werden (beispielsweise im Fall von Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe a VO (EU) Nr. 833/2014 durch § 18 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b AWG).

§ 18 Absatz 1 Nummer 2 nimmt den EU-sanktionsrechtlichen Pflichtenkatalog in den Blick, der sich daraus ergibt, dass nach den EU-Sanktionsverordnungen Gelder und wirtschaftliche Ressourcen von gelisteten Personen ab dem Zeitpunkt der Listung eingefroren werden (siehe beispielsweise Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 269/2014). Nummer 2 setzt damit Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b der Richtlinie um: Die Richtlinie verlangt die Strafbewehrung des vorsätzlichen Versäumnisses, sanktionsbefangene Gelder und wirtschaftliche Ressourcen einzufrieren. Um größtmögliche Rechtsklarheit für die Normadressaten herzustellen, wird in § 18 Absatz 1 Nummer 2 sowohl auf die in der Richtlinie (siehe Artikel 2 Nummern 5 und 6) als auch auf die in den EU-Sanktionsverordnungen (siehe beispielsweise Artikel 1 Buchstabe e und f der Verordnung (EU) Nr. 269/2014) enthaltenen Definitionen der Begriffe „Einfrieren von Geldern“ und „Einfrieren von wirtschaftlichen Ressourcen“ zurückgegriffen.

Die darin enthaltene „Pflicht zur Verhinderung“ stellt daher eine redaktionelle Klarstellung des bislang in § 18 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe c AWG normierten Verfügungsverbots dar. Eine substantielle Änderung des Rechtstatbestands ist damit nicht verbunden: Bereits bisher verwies § 18 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe c AWG auf das einschlägige Sanktionsrecht und damit beispielsweise auf Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 269/2014. Für den Begriff des „Einfrierens“ musste auch bislang zwingend auf die Begriffsbestimmung der jeweils einschlägigen Sanktionsverordnung und damit beispielsweise auf die in Artikel 1 Buchstaben e und f der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 normierten Verhinderungspflichten zurückgegriffen werden. Durch diese Normenkette lag also dem Verfügungsverbot des AWG stets ein sanktionsrechtliches Verhinderungsgebot zugrunde. § 18 Absatz 1 Nummer 2 übernimmt die sanktionsrechtlichen Begriffsbestimmungen nunmehr unmittelbar in die deutsche Strafnorm. Damit werden Rechtsunsicherheiten vermieden.

Das EU-Sanktionsrecht – und damit die Grundlage für die deutsche Strafnorm – bleibt dadurch unverändert. Die Richtlinie Sanktionsstrafrecht verändert das EU-Sanktionsrecht nicht, sondern gibt vor, welche Sanktionsverstöße zwingend auf nationaler Ebene strafrechtlich zu bewehren sind.

Dies bedeutet:

Wirtschaftsbeteiligte mit direkter Zugriffsmöglichkeit auf sanktionsbefangene Gelder und wirtschaftliche Ressourcen müssen also – wie bislang auch – jegliche Verwendung von sanktionsbefangenen Geldern und bestimmte Verwendungen wirtschaftlicher Ressourcen verhindern bzw. diese Gelder und Ressourcen nicht verwenden. Diese Pflicht zur Verhinderung der Verwendung bezieht sich auf sämtliche Gelder und wirtschaftlichen Ressourcen, die Eigentum oder Besitz gelisteter natürlicher oder juristischer Personen, Einrichtungen oder Organisationen oder der dort aufgeführten mit diesen in Verbindung stehenden natürlichen oder juristischen Personen, Einrichtungen oder Organisationen sind, oder von diesen gehalten oder kontrolliert werden.

Die Sanktionsverordnungen nehmen keinerlei Einschränkung des Kreises der Normadressaten vor. Sanktionspolitisch soll auch verhindert werden, dass gelistete Personen noch wirtschaftlichen Nutzen aus ihrem aufgrund und mit der Listung eingefrorenem Vermögen ziehen können. Auch gelistete Personen selbst, ihre Mittelpersonen oder anderweitig für gelistete Personen agierende Personen können damit gegen die Pflicht zur Verhinderung der Verwendung verstoßen. Letztlich kann Jedermann Normadressat sein, der vorsätzlich listungsbefangene Gelder oder wirtschaftliche Ressourcen verwendet, soweit dies sanktionsrechtlich verboten ist (so ist beispielsweise die Eigennutzung wirtschaftlicher Ressourcen durch gelistete Personen grundsätzlich kein Verstoß gegen das Verwendungsverbot).

Das EU-Sanktionsrecht stellt über die vorhandenen tatbestandlichen Ausnahmen sowie Freigabemöglichkeiten sicher, dass berechnete Verwendungen eingefrorener Vermögenswerte möglich bleiben.

Je weniger direkt der Bezug zwischen (nicht-)handelnder Person und listungsbefangener Ressource ist, desto höhere Anforderungen sind im Regelfall daran zu knüpfen, dass die Person vorsätzlich einen Sanktionsverstoß begeht, in dem sie eine konkrete Verwendung nicht verhindert.

Die auf der Grundlage der Richtlinie vorgenommene Anpassung des § 18 AWG hat im Übrigen keine Auswirkung auf den Verwaltungsvollzug. Es bedarf insbesondere keiner Verwaltungshandlung, um einen Vermögensgegenstand „einzufrieren“. Auch ändert sich dadurch nichts an der von der strafrechtlichen und der verwaltungsrechtlichen Bewertung zu trennenden zivilrechtlichen Beurteilung der Wirksamkeit von Rechtsgeschäften über einzufrierende Vermögensgegenstände. Gelder und wirtschaftliche Ressourcen gelisteter Personen sind vom Zeitpunkt der Listung an listungsbefangen bzw. „eingefroren“, was letztlich bedeutet, dass deren Verwendung in den von den Sanktionsverordnungen vorgegebenen Konstellationen verboten und damit zu verhindern ist.

Daher ist auch keine Übergangsnorm für zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes laufende Strafverfahren erforderlich.

Bei den neuen § 18 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a und b AWG handelt sich um die Umsetzung der in Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe h Ziffer i und ii der Richtlinie Sanktionsstrafrecht genannten Konkretisierungen des in sämtlichen EU-Sanktionsverordnungen enthaltenen allgemeinen Umgehungsverbots (siehe beispielsweise Artikel 9 Absatz 1 VO (EU) Nr. 269/2014). Dadurch werden Bestandteile des generischen sanktionsrechtlichen Umgehungsverbots, dessen Tatbestand als solcher für eine Strafbewehrung zu unbestimmt ist, so konkretisiert, dass dieser einer Kriminalisierung zugänglich wird. Die Ziffern iii und iv der Richtlinie Sanktionsstrafrecht werden, da sich diese auf Meldepflichten beziehen, systematisch von § 18 Absatz 5a AWG erfasst.

§ 18 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a AWG erfasst Verschleierungskonstellationen im Zusammenhang mit der Verwendung oder sonstigen Verfügung sanktionsbefangenen und damit einzufrierenden Vermögens, soweit die Verwendung nicht bereits von dem vorrangig greifenden § 18 Absatz 1 Nummer 2 AWG erfasst wird. Ein tatbestandliches Delta zwischen § 18 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a AWG einerseits und der Einfrierpflicht des § 18 Absatz 1 Nummer 2 AWG ist insbesondere bei wirtschaftlichen Ressourcen möglich, soweit diese für andere Zwecke als „den Erwerb von Geldern, Waren oder Dienstleistungen“ verwendet werden. Denn anders als bei Geldern umfasst das Einfriergebot bei wirtschaftlichen Ressourcen nicht grundsätzlich jegliche Verwendung. Mit § 18 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a AWG wird nun unter anderem jegliche Verwendung wirtschaftlicher Ressourcen strafrelevant, soweit diese mit Verschleierungsabsicht durchgeführt wird. Da dies Handlungen sind, die nicht der sanktionsrechtlichen Pflicht zur Verhinderung unterfallen, ihnen aber aus Sicht des Sanktionsrechts ein vergleichbarer Unrechtsgehalt zukommt, handelt es sich bei § 18 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a AWG um eine konkrete Ausprägung des sanktionsrechtlichen Umgehungsverbots. Damit werden insoweit bislang bestehende Strafbarkeitslücken geschlossen.

§ 18 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe b AWG erfasst Konstellationen, in denen jemand falsche oder irreführende Informationen, einschließlich unvollständiger Informationen, verbreitet, um zu verschleiern, dass eine gelistete Person oder Entität eigentlicher Eigentümer oder Begünstigter von Geldern oder wirtschaftlichen Ressourcen sind. Die Strafbewehrung von (schriftlichen) Lügen über die Eigentümer- oder Besitzereigenschaft von Geldern oder wirtschaftlichen Ressourcen als Vergehenstatbestand mit einer erhöhten Mindeststrafe stellt allerdings eine im gesamten Nebenstrafrecht außergewöhnlich hohe Sanktion dar. Es

ist daher an dieser Stelle unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismäßigkeit zwingend erforderlich, den Straftatbestand so eng wie unionsrechtlich möglich zu fassen.

§ 18 Absatz 1 Nummer 4 AWG (§ 18 Absatz 1 Nummer 2 AWG a.F.) wird den Änderungen in Absatz 1 Nummer 1 entsprechend angepasst. Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe i der Richtlinie Sanktionsstrafrecht schreibt zudem die Strafbewehrung der „Missachtung von Bedingungen“ einer Genehmigung vor. Hiermit werden ausschließlich Bedingungen im Sinne des § 36 Absatz 2 Nummer 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) angesprochen, die als integraler Bestandteil des Verwaltungsaktes keinen gesonderten Bewehrungsbedarf auslösen, denn eine Zuwiderhandlung gegen eine Bedingung lässt die Genehmigung entfallen und führt in der Folge zu einem Handeln ohne Genehmigung.

#### **Zu Buchstabe b**

[Platzhalter: Rechtsförmliche Anpassungen]

#### **Zu Buchstabe c**

[Platzhalter: Rechtsförmliche Anpassungen]

#### **Zu Buchstabe d**

#### **Zu Doppelbuchstabe aa**

[Platzhalter: Rechtsförmliche Anpassungen]

#### **Zu Doppelbuchstabe bb**

[Platzhalter: Rechtsförmliche Anpassungen]

#### **Zu Buchstabe e**

Die Änderung des § 18 Absatz 5a AWG setzt in dessen neuer Nummer 1 die Anforderungen von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe h Ziffer iii der Richtlinie Sanktionsstrafrecht um, wonach die Missachtung von EU-Pflichten für gelistete Personen, ihre Vermögenswerte zu melden, strafzubewehren ist. Die Richtlinie sieht dabei keine Einschränkung auf bestimmte EU-Sanktionsverordnungen vor. Daher ist eine Ausweitung des Anwendungsbereichs von § 18 Absatz 5a AWG erforderlich, der derzeit nur die bislang einzige derartige Meldepflicht in Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe a VO (EU) Nr. 269/2014 abgedeckt hat, um allgemein alle Meldepflichten zu erfassen.

Mit der neuen Nummer 2 werden die Vorgaben des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe h Ziffer iv der Richtlinie Sanktionsstrafrecht umgesetzt. Dieser sieht die Strafbewehrung der sogenannten Jedermannspflicht vor, d.h. Informationen zur Umsetzung einer Sanktionsmaßnahme (insbesondere Informationen über mögliche Sanktionsverstöße) an die zuständigen Stellen zu melden, sofern die Informationen in Ausübung einer Berufspflicht erlangt wurde und einzufrierende Gelder oder wirtschaftliche Ressourcen betrifft. Die Jedermannspflicht war bislang als Ordnungswidrigkeit von § 19 Absatz 5 Nummer 1 AWG erfasst. Im neuen § 18 Absatz 5a Nummer 2 AWG wird die Jedermannspflicht lediglich im Umfang der zwingenden Vorgaben der Richtlinie Sanktionsstrafrecht strafbewehrt. Im Übrigen gilt für Verstöße gegen die Jedermannspflicht weiterhin die bisherige Bußgeldbewehrung des § 19 Absatz 5 Nummer 1 AWG. Eine entsprechende Differenzierung in § 19 Absatz 5 Nummer 1 AWG ist nicht erforderlich, da § 18 Absatz 5a Nummer 2 AWG aufgrund Spezialität in Gesetzeskonkurrenz zu § 19 Absatz 5 Nummer 1 AWG steht.

### **Zu Buchstabe f**

[Platzhalter: Rechtsförmliche Anpassungen]

### **Zu Buchstabe g**

Absatz 6 enthält einige Anpassungen, die infolge der Änderungen in den vorigen Absätzen notwendig sind.

### **Zu Buchstabe h**

Der neue § 18 Absatz 6a AWG sieht für zwei Szenarien der Sanktionsumgehung eine erhöhte Strafbewehrung als besonders schwerer Fall vor. Nummer 1 sieht den Fall unvollständiger oder unrichtiger Angaben gegenüber einer öffentlichen Stelle bezüglich eines Warenvorgangs vor. Nummer 2 sieht vor, dass der Täter eine Drittstaat-Gesellschaft für einen Vorgang nutzt, auf die er unmittelbar oder mittelbar einen beherrschenden Einfluss ausübt.

### **Zu Buchstabe i**

Im neuen § 18 Absatz 8a AWG wird entsprechend Artikel 3 Absatz 3 der Richtlinie Sanktionsstrafrecht die leichtfertige Verletzung der Verbote in § 18 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a und b AWG sowie § 18 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a und b AWG unter Strafe gestellt, soweit die Handlungen Dual-Use-Güter gemäß Anhang I oder Anhang IV der VO (EU) 2021/821 betreffen. Leichtfertiges Handeln in Bezug auf die in der Gemeinsamen Militärgüterliste der Europäischen Union aufgeführten Waren ist bereits in § 17 Absatz 5 AWG kriminalisiert.

### **Zu Buchstabe j**

Absatz 9 enthält eine Anpassung infolge einer Änderung in Absatz 1.

### **Zu Buchstabe k**

Mit dem neugefassten § 18 Absatz 11 AWG wird in Form eines Strafausschließungsgrunds Artikel 3 Absatz 5 der Richtlinie Sanktionsstrafrecht umgesetzt. Wird ein Sanktionsgebot, zum Beispiel ein Ausfuhrverbot oder das Bereitstellungsverbot in Ausübung einer humanitären Hilfeleistung für eine bedürftige Person verletzt, bleibt der Sanktionsverstoß damit soweit straffrei. Durch die tatbestandliche Einschränkung „im Einklang mit den Grundsätzen der Unparteilichkeit, Menschlichkeit, Neutralität und Unabhängigkeit sowie mit dem humanitären Völkerrecht“ wird gewährleistet, dass etwa Vermögenstransfers an Terroristen nicht von dem Strafausschließungsgrund erfasst sind, auch wenn es sich bei dem Terroristen im Einzelfall um eine bedürftige Personen im Sinne der Norm handelt.

### **Zu Buchstabe l**

Mit dem neugefassten § 18 Absatz 13 AWG wird Artikel 3 Absatz 4 der Richtlinie Sanktionsstrafrecht umgesetzt und ein persönlicher Strafausschließungsgrund geschaffen. Zur Vertretung in rechtlichen Angelegenheiten berechnete Berufsgruppen (insbesondere Rechtsanwälte und Kammerrechtsbeistände, Patentanwälte, Notare, Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer, Steuerberater und Steuerbevollmächtigte) unterfallen nicht dem auf der sanktionsrechtlichen Jedermannspflicht beruhenden neuen Straftatbestand des Absatz 5a Nummer 2, wenn sie im Rahmen ihrer Verschwiegenheitspflicht Informationen nicht melden, die sie von einem oder über einen ihrer Mandanten im Rahmen der Beurteilung der Rechtslage des Mandanten oder bei der Ausübung der Verteidigung oder Vertretung dieses Mandanten in oder im Zusammenhang mit Gerichtsverfahren, einschließlich der Beratung über das Betreiben oder Vermeiden eines Verfahrens, erlangen (Satz 1). Artikel 7 der EU-Grundrechtecharta garantiert das Geheimnis der Rechtsberatung, und zwar sowohl

im Hinblick auf ihren Inhalt als auch im Hinblick auf ihre Existenz. Personen, die einen Rechtsanwalt oder eine andere zur rechtlichen Vertretung berechnete Berufsgruppe konsultieren, können vernünftigerweise erwarten, dass ihre Kommunikation privat und vertraulich bleibt. So hat der EuGH in seinem Urteil vom 8. Dezember 2022 – C-694/20 – klargestellt, dass dieser Vertrauensschutz nur in wenigen Ausnahmefällen durch den Gesetzgeber durchbrochen werden darf.

Die abschließende Aufzählung der erfassten Berufe ist erforderlich, da mit einer allgemeinen Formulierung Berufe erfasst werden könnten, für die es keinen ausgeprägten Berufsgeheimnisschutz gibt, wie beispielsweise Insolvenzverwalter.

Der bisher in Absatz 13 enthaltene Strafausschlussgrund entfällt ersatzlos, da er mit den Vorgaben der Richtlinie Sanktionsstrafrecht nicht vereinbar ist.

#### **Zu Nummer 4**

##### **Zu Buchstabe a**

Die Ergänzung in § 19 Absatz 1 Nummer 1 AWG ist eine Folgeänderung der Änderungen in § 18 Absatz 1 AWG sowie § 18 Absatz 5a AWG, um fahrlässige Zuwiderhandlungen in den Fällen des § 18 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe f AWG bzw. § 18 Absatz 5a Nummer 2 AWG von einer Bußgeldbewehrung auszunehmen. Zu berücksichtigen ist, dass ohne eine solche Änderung fahrlässige Verletzungen gegen das Verbot der Auftragsvergabe an staatliche Stelle mit Geldbuße bis zu 500.000 Euro geahndet werden könnten. Dies erscheint unangemessen, da fahrlässige Pflichtverletzungen in Ausübung eines öffentlichen Amtes ohnehin bereits heute durch eigene Strafbewehrungen belegt sind. Zudem könnten auch fahrlässige Verstöße gegen den strafbewehrten Teil der Jedermannspflicht mit Geldbuße bis zu 500.000 Euro geahndet werden. Eine derartige Bewehrung für geringfügiges Unrecht erscheint nicht angemessen.

§ 19 Absatz 1 Nummer 1 AWG bleibt im Übrigen in Bezug auf den gesamten Absatz 1 des § 18 AWG anwendbar, auch insoweit § 18 Absatz 8a AWG nun für leichtfertiges Handeln eine Strafbewehrung anordnet.

##### **Zu Buchstabe b**

Zur Umsetzung des Artikels 7 Absatz 2 der Richtlinie Sanktionsstrafrecht der Mindeststandards für das Höchstmaß von Geldbußen gegen juristische Personen oder Personenvereinigungen vorsieht, werden die neuen Absätze 7 und 8 in § 19 AWG geschaffen.

Artikel 7 Absatz 2 Unterabsatz 1 Satz 2 der Richtlinie Sanktionsstrafrecht eröffnet den Mitgliedstaaten eine Bewehrungsalternative zwischen umsatzbezogenen Geldsanktionen (Buchstabe a Ziffer i und Buchstabe b Ziffer i) oder Festbetragsgeldbußen in den dort genannten Höhen von mindestens 8 Millionen Euro (Buchstabe a Ziffer ii) oder 40 Millionen Euro (Buchstabe b Ziffer ii). Insofern wird der absolute Mindesthöchstbetrag von 40 Millionen Euro implementiert.

Mit den Absätzen 7 und 8 in § 19 AWG wird Artikel 7 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit Artikel 6 Absatz 1 der Richtlinie Sanktionsstrafrecht umgesetzt. Insoweit ist für Artikel 7 Absatz 2 Unterabsatz 1 Satz 2 Buchstabe b Ziffer ii der Richtlinie Sanktionsstrafrecht Regelungsbedarf gegeben. Für Artikel 7 Absatz 2 Unterabsatz 1 Satz 2 Buchstabe a Ziffer ii der Richtlinie Sanktionsstrafrecht besteht hingegen kein Umsetzungsbedarf, da der Betrag von 10 Millionen Euro nach § 30 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 des Ordnungswidrigkeitengesetzes (OWiG) für vorsätzlich begangene Straftaten nach § 18 Absatz 5a AWG einschlägig ist und den insoweit unionsrechtlich vorgesehenen Mindestbetrag von 8 Millionen Euro bereits übertrifft. Auch im Übrigen bleibt es bei den bisherigen Regelungen des § 30 OWiG (insb. die Regelungen zur Gesamtrechtsnachfolge und zum Vermögensarrest).

Auch die bei fahrlässigen Aufsichtspflichtverletzungen vorgesehene Halbierung der Geldbuße nach § 17 Absatz 2 OWiG greift künftig weiterhin im Sanktionskontext. Dies ist mit der Richtlinie Sanktionsstrafrecht vereinbar, da diese fahrlässigen Verletzungen nicht erfasst und die juristische Person bei einer fahrlässigen Aufsichtspflichtverletzung nicht schlechter stehen sollte als bei einer von der Leitungsperson selbst begangenen fahrlässigen Straftat.

## **Zu Artikel 2 (Änderung der Außenwirtschaftsverordnung)**

Die Richtlinie Sanktionsstrafrecht sieht die Strafbewehrung einiger Verstöße vor, die im deutschen Recht bislang nur bußgeldbewehrt waren. Dies betrifft den Verstoß gegen bestimmte Transaktionsverbote und den Verstoß gegen einzelne Finanzdienstleistungsverbote. Infolge der durch die Richtlinie Sanktionsstrafrecht gebotenen umfassenden Strafbewehrung von Verstößen gegen Finanzsanktionen sowie Transaktionsverboten in § 18 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe d AWG n.F. bzw. Artikel 18 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe e AWG n.F. werden diese Handlungen von Ordnungswidrigkeiten zu Straftaten erhoben.

Vergleichbar mit den Finanzdienstleistungen waren auch Verstöße gegen sanktionsrechtliche Investitionsverbote, teils ausdrücklich über § 82 AWV bußgeldbewehrt, teils wurden sie von der Strafbewehrung gemäß § 18 Absatz 1 Nummer 1 AWG erfasst. Diese Binnendifferenzierung ist wegen des vergleichbaren Unrechtsgehalts, gerade auch im Vergleich zu den nach Artikel 3 Absatz 1 der Richtlinie Sanktionsstrafrecht zwingend zu kriminalisierenden Handlungen einschließlich von Verstößen gegen investitionsbezogene Dienstleistungen, im Sinne einer einheitlichen Behandlung nicht mehr zu rechtfertigen, so dass Verstöße gegen Investitionsverbote ebenfalls durchweg zu Straftaten erhoben werden und künftig vollständig von § 18 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe d AWG n.F. erfasst werden.

Als Folge daraus werden die entsprechenden Tatbestände des § 82 AWV gestrichen, die nunmehr in § 18 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b, c, e oder g AWG strafbewehrt werden.

### **Zu Nummer 1**

#### **Zu Buchstabe a**

[Platzhalter: Rechtsförmliche Anpassungen]

#### **Zu Buchstabe b**

[Platzhalter: Rechtsförmliche Anpassungen]

#### **Zu Buchstabe c**

[Platzhalter: Rechtsförmliche Anpassungen]

#### **Zu Buchstabe d**

Die Ordnungswidrigkeitentatbestände in Absatz 4, 5 und 6 werden gestrichen. Die Handlungen sind zukünftig gemäß § 18 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe c und g AWG strafbewehrt.

#### **Zu Buchstabe e**

Es handelt sich um eine Anpassung infolge der Streichung der Absätze 4 bis 6.

#### **Zu Buchstabe f**

Die Ordnungswidrigkeitentatbestände in Absatz 8 werden gestrichen. Die Handlungen sind zukünftig gemäß § 18 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe c und g AWG strafbewehrt.

## **Zu Buchstabe g**

Die Ordnungswidrigkeitentatbestände in Absatz 9 Nummer 1 bis 9 werden gestrichen. Die Handlungen sind zukünftig gemäß § 18 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b, c und g AWG strafbewehrt.

Bei Nummer 1 und 2 n.F. handelt es sich um die bisherigen Nummern 10 und 11. Die Nummerierung wird angepasst infolge der Streichung der jeweils vorigen Nummern. Nummer 1 wird zudem rechtsförmlich angepasst. Die bisherigen Nummern 10 und 11 lassen sich keiner nach Artikel 3 Absatz 1 der Richtlinie Sanktionsstrafrecht zwingend zu strafbewehrenden Kategorie von Sanktionsvorschriften zuordnen. Anders als bei den Investitionsverboten ist insoweit auch kein dem Katalog vergleichbarer Unrechtsgehalt festzustellen.

Der Ordnungswidrigkeitentatbestand in Absatz 9 Nummer 12 wird gestrichen. Die Handlung ist zukünftig gemäß § 18 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe e AWG strafbewehrt.

Bei Nummer 3 handelt es sich um die bisherige Nummer 13. Die Nummerierung wird angepasst infolge der Streichung der jeweils vorigen Nummern. Zudem erfolgt eine kleine Anpassung aus Gründen der Rechtsförmlichkeit. Die bisherige Nummer 13 lässt sich keiner nach Artikel 3 Absatz 1 der Richtlinie Sanktionsstrafrecht zwingend zu strafbewehrenden Kategorie von Sanktionsvorschriften zuordnen. Anders als bei den Investitionsverboten ist insoweit auch kein dem Katalog vergleichbarer Unrechtsgehalt festzustellen.

Der Ordnungswidrigkeitentatbestand in Absatz 9 Nummer 14 wird gestrichen. Die Handlung ist zukünftig gemäß § 18 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe c AWG strafbewehrt.

Bei Nummer 4 handelt es sich um die bisherige Nummer 15. Die Nummerierung wird angepasst infolge der Streichung der jeweils vorigen Nummern. Die bisherige Nummer 15 lässt sich keiner nach Artikel 3 Absatz 1 der Richtlinie Sanktionsstrafrecht zwingend zu strafbewehrenden Kategorie von Sanktionsvorschriften zuordnen. Anders als bei den Investitionsverboten ist insoweit auch kein dem Katalog vergleichbarer Unrechtsgehalt festzustellen.

Die Ordnungswidrigkeitentatbestände in Absatz 9 Nummer 16 bis 18 werden gestrichen. Die Handlungen sind zukünftig gemäß § 18 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe c AWG strafbewehrt.

Bei Nummer 5 handelt es sich um die bisherige Nummer 19. Die Nummerierung wird angepasst infolge der Streichung der jeweils vorigen Nummern. Die bisherige Nummer 19 lässt sich keiner nach Artikel 3 Absatz 1 der Richtlinie Sanktionsstrafrecht zwingend zu strafbewehrenden Kategorie von Sanktionsvorschriften zuordnen. Anders als bei den Investitionsverboten ist insoweit auch kein dem Katalog vergleichbarer Unrechtsgehalt festzustellen.

## **Zu Buchstabe h**

[Platzhalter: Rechtsförmliche Anpassungen]

## **Zu Buchstabe i**

### **Zu Doppelbuchstabe aa**

[Platzhalter: Rechtsförmliche Anpassungen]

### **Zu Doppelbuchstabe bb**

[Platzhalter: Rechtsförmliche Anpassungen]

### **Zu Buchstabe j**

Die Ordnungswidrigkeitentatbestände in Absatz 12 werden gestrichen. Die Handlungen sind zukünftig gemäß § 18 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe c, e und g AWG strafbewehrt.

### **Zu Buchstabe k**

Es handelt sich um eine Anpassung infolge der Streichung voriger Absätze.

### **Zu Buchstabe l**

Die Ordnungswidrigkeitentatbestände in Absatz 14 werden gestrichen. Die Handlungen sind zukünftig gemäß § 18 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe c und g AWG strafbewehrt.

## **Zu Artikel 3 (Änderung des Zollfahndungsdienstgesetzes)**

### **Zu Nummer 1**

Die Vorschrift dient der Umsetzung von Artikel 15 der Richtlinie Sanktionsstrafrecht. Artikel 15 sieht vor, dass die Mitgliedsstaaten unter ihren zuständigen Behörden eine Stelle benennen, deren Aufgabe es ist, auf die Koordinierung und Zusammenarbeit zwischen den Strafverfolgungsbehörden und den für die Durchsetzung der vom Rat der Europäischen Union im Bereich der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik beschlossenen wirtschaftlichen Sanktionsmaßnahmen zuständigen Behörden bezüglich der unter die Richtlinie Sanktionsstrafrecht fallenden Straftaten innerhalb ihrer jeweiligen Zuständigkeit und im Einklang mit dem geltenden Rechtsrahmen hinzuwirken. Satz 2 konkretisiert, auf welche Art und Weise das Zollkriminalamt auf die Koordinierung und Zusammenarbeit hinwirkt. Dies umfasst insbesondere die Verständigung über gemeinsame Prioritäten und über die Verbindung zwischen strafrechtlicher und verwaltungsrechtlicher Durchsetzung (Nummer 1) sowie den Informationsaustausch für strategische Zwecke, nämlich die Auswertung und Analyse von Erkenntnissen aus strafrechtlichen Ermittlungen (Nummer 2) und die Beratung bei einzelnen strafrechtlichen Ermittlungen (Nummer 3).

### **Zu Nummer 2**

§ 10 Absatz 1 Satz 1 ZFdG enthält die Befugnis zur allgemeinen Bestandsdatenauskunft im Rahmen der dort genannten Zentralstellenaufgaben des Zollkriminalamts. Absatz 1 Satz 2 regelt in enger Orientierung an der Regelung zur „ersten Tür“ im Telekommunikationsgesetz (§ 174) und im Telekommunikation-Digitale-Dienste-Datenschutz-Gesetz - TDDDG (§§ 22 ff.) die Voraussetzungen, unter denen dem Zollkriminalamt als Zentralstelle eine Befugnis zum Abruf von Bestandsdaten zusteht. Nummer 1 regelt Fallgruppen, in denen das Zollkriminalamt als Zentralstelle koordinierend tätig wird. Nach Buchstabe a darf das Zollkriminalamt Bestandsdaten abfragen, um die örtlich zuständige Strafverfolgungsbehörde zu ermitteln und dann den Fall zur Strafverfolgung zuständigkeitshalber an diese abzugeben.

Mit dem neuen § 3 Absatz 13 ZFdG wird eine neue Aufgabe des ZKA geschaffen, in dem dieses koordinierend tätig wird, so dass auch diese Befugnisnorm entsprechend angepasst werden muss.

### **Zu Nummer 3**

Mit der neuen Aufgabe der Koordinierung nach § 3 Absatz 13 ZFdG wird das Zollkriminalamt einerseits personenbezogene Daten von Strafverfolgungsbehörden außerhalb des Zollfahndungsdienstes und andererseits aus dem Bereich der für die Durchsetzung der vom Rat der Europäischen Union im Bereich der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik beschlossenen wirtschaftlichen Sanktionsmaßnahmen zuständigen Behörden

(Durchsetzungsbehörden) erhalten (müssen), die diese im Rahmen ihrer Zuständigkeit erlangt haben. Um diese für die verschiedenen Aufgaben im Bereich der Koordinierung – insbesondere für Auswertung und Analyse – zweckändernd verarbeiten zu können, bedarf es entsprechender weitergehender Erhebungs- und Verarbeitungsbefugnisse. Diese sind bereits heute für das Zollkriminalamt als Zentralstelle in den §§ 11 ff. ZFdG geregelt und müssen nun um die neue Aufgabe ergänzt werden.

#### **Zu Nummer 4**

Siehe Nummer 3.

#### **Zu Artikel 4 (Änderung des Aufenthaltsgesetzes)**

##### **Zu Nummer 1 bis 3**

§§ 14 Absatz 3, § 95a und § 98 Absatz 7 und 8 AufenthG dienen der Umsetzung von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe c in Verbindung mit Artikel 4 sowie von Artikel 7 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2024/1226 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. April 2024 zur Definition von Straftatbeständen und Sanktionen bei Verstoß gegen restriktive Maßnahmen der Union und zur Änderung der Richtlinie (EU) 2018/1673 (Richtlinie Sanktionsstrafrecht), die eine Strafbewehrung zwingend vorgeben.

Die Richtlinie Sanktionsstrafrecht sieht die Strafbewehrung der Ermöglichung der Einreise natürlicher Personen, die restriktiven Maßnahmen unterliegen, in das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats oder ihrer Durchreise durch dieses Hoheitsgebiet vor (gelistete Personen). Einreiseverbote sind im Falle von entsprechenden Sanktionsbeschlüssen des Rats nach Artikel 29 EUV und entsprechenden Umsetzungen des Rats auf Basis von Artikel 83 Absatz 1 und Artikel 215 Absatz 2 AEUV möglich. Mit der Strafvorschrift werden Personen unter Strafe gestellt, die gelisteten Personen die Einreise in oder die Durchreise durch das Bundesgebiet ermöglichen. Auch öffentliche Amtsträger sind damit potentielle Täter. Ebenso können Mitarbeiter von privaten Fluglinien oder Transportunternehmen erfasst sein, die gelistete Person transportieren. Für die Ermöglichung der Einreise ist zielgerichtetes Handeln erforderlich.

Aufgrund des Erfordernisses einer Verbotsnorm, die kongruent mit der Strafnorm des § 95a AufenthG ist, wird in § 14 AufenthG ein neuer Absatz 3 geschaffen. Das Verbot, Ausländern die Einreise in bzw. Durchreise durch das Bundesgebiet zu ermöglichen, richtet sich an Personen unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit, betrifft also neben Deutschen und Staatsangehörigen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union auch Drittstaatsangehörige und Staatenlose.

Bei der gelisteten Person, der die Einreise nicht ermöglicht werden darf, kann es sich um Drittstaatsangehörige, die gegebenenfalls auch die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union besitzen oder um Staatenlose handeln. Eine gelistete Person selbst kann kein tauglicher Täter des Einreisverbots sein, da die restriktiven Maßnahmen sich an die Mitgliedstaaten und nicht an die gelistete Person richten, die dadurch keinem unmittelbar an sie gerichteten Verbot unterliegt.

Mit den Absätzen 7 und 8 in § 98 wird Artikel 7 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 6 Absatz 1 der Richtlinie umgesetzt. Artikel 7 Absatz 2 Unterabsatz 1 Satz 2 der Richtlinie eröffnet den Mitgliedstaaten bei Straftaten nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe c hinsichtlich der Verbandsgeldbuße eine Bewehrungsalternative zwischen umsatzbezogenen Geldbußen (Buchstabe b Ziffer i) und Festbetragsgeldbußen in Höhe von 40 Millionen Euro (Buchstabe b Ziffer ii).

Es wird die Bewehrungsalternative Festbetragsgeldbuße umgesetzt. Insoweit ist für Artikel 7 Absatz 2 Unterabsatz 1 Satz 2 Buchstabe b Ziffer ii Regelungsbedarf gegeben. Es wird der absolute Mindesthöchstbetrag von 40 Millionen Euro implementiert.

Im Übrigen bleibt es bei den bisherigen Regelungen des § 30 OWiG (insbes. die Regelungen zur Gesamtrechtsnachfolge und zum Vermögensarrest).

**Zu Artikel 5 (Inkrafttreten)**

Die Bestimmung regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.